

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts — Drucksache 7/656 —

A. Problem

Zahlreiche Schwerbehinderte sind auf besondere Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes angewiesen. Das im Jahre 1953 in erster Linie zur beruflichen Eingliederung der Kriegsbeschädigten geschaffene Schwerbeschädigtengesetz soll daher den veränderten Verhältnissen, insbesondere dem modernen Gedanken einer umfassenden Rehabilitation aller Behinderten angepaßt werden. In den geschützten Personenkreis sollen künftig alle Behinderten einbezogen sein, unabhängig von der Ursache der Behinderung.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat daher beschlossen, das geltende Schwerbeschädigtengesetz wie folgt zu ändern:

1. Der geschützte Personenkreis wird über den bisher in erster Linie begünstigten Kreis der Kriegs- und Arbeitsopfer hinaus auf alle Schwerbehinderten, unabhängig von Art und Ursache ihrer Behinderung, ausgedehnt. Schwerbehinderte sind alle körperlich, geistig oder seelisch Behinderten, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind.
2. Das System der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und der Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht wird neu geordnet. Jeder Arbeitgeber mit 16 und mehr Arbeitsplätzen, gleich ob Arbeitgeber der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, wird verpflichtet, einen Beitrag zur Eingliederung der Schwerbehinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu leisten, entweder durch Besetzung von 6 vom Hundert der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten oder durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe von 100 DM monatlich für jeden nicht besetzten Pflichtplatz.

Die Ausgleichsabgabe wird jetzt auch auf die Arbeitgeber der öffentlichen Hand erstreckt.

3. Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll durch eine Reihe von Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise durch die Einführung eines einheitlichen Pflichtsatzes von 6 vom Hundert der Arbeitsplätze für den öffentlichen und den privaten Bereich, die Unabdingbarkeit der Ausgleichsabgabe, die Selbstveranlagung der Arbeitgeber bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe sowie eine Bereinigung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen.
4. Die Stellung des Vertrauensmannes, der im Betrieb oder in der Dienststelle die Interessen der Schwerbehinderten wahrzunehmen hat, wird verstärkt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes werden in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes vollständig und übersichtlich zusammengefaßt; seine persönliche Rechtsstellung wird verbessert, das Anhörungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber ausgedehnt und ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Personalvertretung und ihrer Ausschüsse eingeführt.
5. Die unmittelbare Beteiligung der Organisationen der Behinderten, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der Durchführung des Gesetzes wird verstärkt. In den Beratenden Ausschüssen bei den Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit sowie im Beirat für die Rehabilitation der Behinderten beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werden ihnen verantwortliche Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt.
6. Die Werkstätten für Behinderte werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Ihnen werden Hilfen eröffnet, die dazu beitragen sollen, die erforderlichen Arbeits- und Lieferaufträge zu beschaffen, um auf diese Weise den laufenden Betrieb der Werkstätten sicherzustellen.

Bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen bei einigen Vorschriften wurde das Gesetz im ganzen *einstimmig* beschlossen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehraufwendungen entstehen den privaten Arbeitgebern einmal durch die mit der Erweiterung des geschützten Personenkreises verbundenen Ansprüche auf den neugeregelten Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen, zum anderen durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 50 DM auf 100 DM monatlich.

Für den Bundeshaushalt (einschließlich Bundesbahn und Bundespost) und die Länder sind durch Zusatzurlaub und Ausgleichsabgabe Belastungen tatsächlich nicht zu erwarten.

Für die Gemeinden wird die jährliche Belastung durch den Zusatzurlaub auf 3,2 Millionen DM und durch die Ausgleichsabgabe auf 9,5 Millionen DM geschätzt.

A. Bericht des Abgeordneten Glombig

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts — Drucksache 7/656 — beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung (GO) des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Innenausschuß wurde durch Beschluß des Plenums in der 56. Sitzung am 17. Oktober 1973 beteiligt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Innenausschuß haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die Vorschläge im einzelnen werden bei den einzelnen Vorschriften behandelt. Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf in vier Sitzungen beraten. Er hat am 7. November 1973 in Bonn eine öffentliche Informationssitzung abgehalten und folgenden Verbänden, Organisationen und Dienststellen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zu den wichtigsten Punkten des Gesetzentwurfs mündlich vorzutragen: den Gewerkschaften, den Arbeitgebern, den Behindertenverbänden, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, der Arbeitsgemeinschaft „Werkstätten für Behinderte in Nordwestdeutschland und Berlin“, der Bundesanstalt für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen sowie Vertrauensmännern der Schwerbeschädigten, die von den Fraktionen benannt waren. Darüber hinaus hat der Ausschuß bei seinen Beratungen eine Vielzahl von Eingaben und Stellungnahmen zu fast allen Fragen der Neuordnung des Schwerbehindertenrechts verwertet.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf im ganzen in der zur Annahme empfohlenen Fassung einstimmig angenommen.

II. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, das geltende Schwerbeschädigtengesetz den seit seinem Inkrafttreten am 1. Mai 1953 und seit seiner Novellierung im Jahr 1961 wesentlich veränderten Verhältnissen anzupassen. Im Vordergrund steht dabei die Ausdehnung des geschützten Personenkreises auf alle Schwerbehinderten, die unabhängig von Art oder Ursache der Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert sind. Darüber hinaus werden in sämtlichen Abschnitten des geltenden Schwerbeschädigtengesetzes bedeutsame Änderun-

gen vorgenommen. Die wichtigsten Neuregelungen sind folgende:

- Die Pflicht der Arbeitgeber, einen bestimmten Anteil der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen und im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, wird neu geordnet;
- die Durchführung des Gesetzes wird vereinfacht, die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und der Arbeitsverwaltung werden schärfer voneinander abgegrenzt;
- die Stellung des Vertrauensmannes, der in Betrieb und Dienststelle die Interessen der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen hat, wird verstärkt, sie wird der eines Betriebs-, Personal- und Richterratsmitgliedes weitgehend angenähert;
- den Organisationen der Behinderten, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden in verstärktem Umfang Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Durchführung des Gesetzes eingeräumt;
- die Werkstätten für Behinderte werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

1. Die bisherige Entwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

Die gesetzlichen Maßnahmen, die den Schwerbeschädigten ein Recht auf bevorzugte Unterbringung in Arbeit und einen besonderen Schutz des Arbeitsplatzes einräumen, gehen zurück auf die unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg erlassene Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 abgelöst, das in der Fassung vom 12. Januar 1923 bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 in Geltung blieb. Die nach 1945 entstehenden landesgesetzlichen Änderungen und Ergänzungen des Schwerbeschädigtengesetzes hatten zu einer unerwünschten Rechtszersplitterung geführt, die erst durch das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 wieder beseitigt wurde.

Den Schwerbeschädigtengesetzen von 1920/1923 und von 1953 lag die Anschauung zugrunde, daß es Pflicht des Staates und eine nationale Aufgabe sei, den Menschen, die im Dienste der Allgemeinheit schwere gesundheitliche Schädigungen davongetragen haben, eine wirksame Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes zu geben. Der Schutz dieser Schwerbeschädigtengesetze galt daher bevorzugt und in erster Linie den Opfern der beiden Weltkriege und den Arbeitsunfallverletzten, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert war; seit 1953 sind auch die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen und die Zivilblinden in den Schutz des Gesetzes einbezogen.

Die sonstigen Gruppen der Schwerbehinderten, die sogenannten Zivilbehinderten oder Schwererwerbsbeschränkten, konnten den Schutz der Gesetze nur im Wege der Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten erhalten. Voraussetzung hierfür war, daß sie auf den Schutz der Gesetze angewiesen waren und durch die Gleichstellung die Unterbringung der eigentlich Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wurde.

Das Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961 hat an diesem Rechtszustand grundsätzlich festgehalten und lediglich die Behinderten, die unter das Häftlingshilfegesetz fallen, in den geschützten Personenkreis einbezogen. Die damals und auch schon 1953 und 1923 geforderte Ausdehnung des geschützten Personenkreises auf alle Schwerbehinderten wurde nicht verwirklicht. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es dazu (vgl. Drucksache 1256 der 3. Wahlperiode, S. 8):

„Durch eine Erweiterung des Personenkreises, die schließlich aus Gleichheitsgründen den gesamten Personenkreis der Körperbehinderten mit einer erheblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit umfassen müßte, würde eine Lage geschaffen, die das Bild der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in Wirtschaft und Verwaltung verschieben würde. Die Auswirkungen der Erweiterung könnten nicht übersehen werden, zumal zuverlässiges statistisches Material über die Größenordnung der hinzutretenden Personenkreise nicht vorhanden ist. Davon abgesehen, handelt es sich hierbei um eine Frage der grundsätzlichen Konzeption. Das Schwerbeschädigtengesetz wurde in erster Linie erlassen, um die körperbeschädigten Kriegsoffer möglichst schnell und möglichst umfassend in das Wirtschafts- und Arbeitsleben einzugliedern. In diesem Sinne ist es ein Kriegsfolgen-gesetz. Durch die Einbeziehung aller Körperbehinderten mit einer erheblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit würde das Gesetz einen völlig anderen Charakter erhalten und Probleme aufwerfen, die im Rahmen dieser technischen Novelle nicht entschieden werden können.“

2. Die Ausdehnung des geschützten Personenkreises

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagene *finale* Ausrichtung des neuen Schwerbehindertengesetzes einmütig begrüßt. Er ist der Auffassung, daß Hilfen der Gemeinschaft zur Eingliederung Behinderter nicht länger von der Ursache der Behinderung abhängig sein dürfen. Allein die Tatsache einer Behinderung, ihr Ausmaß und die Notwendigkeit der sich daraus ergebenden Hilfen können die Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen sein. Diese Auffassung, die auch internationalen Vorstellungen entspricht (vgl. die Empfehlung Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation und die Grundsätze der Westeuropäischen Union für die Rehabilitation der Behinderten) hat sich in der Bundesrepublik weitgehend durchgesetzt und ist nicht mehr ernsthaft umstritten.

Der Ausschuß ist deshalb auch allen Versuchen, die bisherige kausale Bestimmung des Schwerbe-

schädigtenbegriffs oder eine Unterscheidung zwischen Schwerbeschädigten und nur Schwerbehinderten in der Fassung des § 1 auch weiterhin zum Ausdruck zu bringen, nicht gefolgt.

Durch das Abgehen vom Kausalprinzip ist andererseits eine Benachteiligung oder ein Abbau von Rechten der bisherigen Schwerbeschädigten, insbesondere der Kriegsbeschädigten, weder gewollt noch zu befürchten. Zwar wird der Kreis der Begünstigten ausgeweitet. Die Zahl der künftigen Pflichtplätze reicht aber aus, um allen Schwerbehinderten einen Arbeitsplatz zu verschaffen. Sowohl 1953 bei der Schaffung des jetzigen Schwerbeschädigtengesetzes als auch bei seiner Novellierung im Jahre 1961 haben sich alle Befürchtungen, die vorhandenen Pflichtplätze könnten nicht ausreichen, als unbegründet erwiesen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die finale Gestaltung der Hilfen zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung an den von der Ursache her bestimmten Entschädigungs- oder Versorgungsleistungen nichts ändert.

An dem Institut der Gleichstellung (§ 2) hat der Ausschuß festgehalten. Es hat künftig Bedeutung nur noch für diejenigen Behinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 30 und 50 v. H. Die Gleichstellung ist auf diejenigen Behinderten zu beschränken, die der Hilfen des Gesetzes wirklich bedürfen; sie darf nicht dazu führen, die Erfüllung der Beschäftigungspflicht zu erleichtern.

Das Verfahren zur Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung den Behörden der Versorgungsverwaltung übertragen worden. Hierdurch soll nach den Vorstellungen des Ausschusses eine Entwicklung eingeleitet werden, die gewährleistet, daß künftig das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit einheitlich für alle Rechtsgebiete und Lebensbereiche durch die von der Versorgungsverwaltung ausgestellten Bescheinigungen nachgewiesen werden kann, insbesondere aber für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen aller Art.

3. Neuordnung von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuordnung von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe einstimmig begrüßt und an den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzentwurfs nur einige kleinere Änderungen vorgenommen.

Das im Regierungsentwurf vorgesehene System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe, das allen Arbeitgebern unterschiedslos und ohne irgendwelche Ausnahmen für bestimmte Betriebe oder Branchen einen Beitrag zur beruflichen Eingliederung der Schwerbehinderten auferlegt, ist in sich geschlossen und gerecht, es ist praktikabel und ohne großen Verwaltungsaufwand durchzuführen. Nur die Arbeitgeber, die über die Gesamtheit der frei zugänglichen Arbeitsplätze verfügen, sind in der Lage, die Beschäftigung der Schwerbehinderten sicherzustellen. Die Beschäftigungspflicht, die das

Gesetz dem einzelnen Arbeitgeber auferlegt, trifft deshalb zugleich auch die Arbeitgeber in ihrer Gesamtverantwortung für die berufliche Eingliederung der Schwerbehinderten. Das Gesetz appelliert an die Solidarität aller Arbeitgeber, einen Beitrag zur Beschäftigung Schwerbehinderter zu leisten, entweder unmittelbar durch Einstellung oder mittelbar durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe.

Insbesondere begrüßte der Ausschuß die von der Bundesregierung vorgeschlagene erstmalige Heranziehung des öffentlichen Dienstes zur Ausgleichsabgabe. Denn nicht alle öffentlichen Arbeitgeber haben in der Vergangenheit die Beschäftigungspflicht so erfüllt, wie die früheren Gesetze es vorgeschrieben hatten.

Lediglich zur Frage des Beginns der Beschäftigungspflicht gab es zwischen den Koalitionsfraktionen und der Opposition unterschiedliche Auffassungen. Nach den Vorstellungen der Opposition sollte die Beschäftigungspflicht der privaten Arbeitgeber erst bei Betrieben mit mindestens 20 Arbeitsplätzen beginnen; hierdurch sollte den angeblich erhöhten Anforderungen an Verwendbarkeit und Beweglichkeit in den Kleinbetrieben des Handels und des Handwerks Rechnung getragen werden. Demgegenüber haben die Koalitionsfraktionen an der grundsätzlich einheitlichen Behandlung der privaten und der öffentlichen Arbeitgeber festgehalten. Nach früherem Recht hat die Beschäftigungspflicht bereits bei Betrieben mit sieben Arbeitsplätzen eingesetzt, die Pflichtquote betrug 8 v. H. (so die Regelung im Schwerbeschädigtengesetz 1953). Gleichwohl sind besondere Schwierigkeiten damals nicht bekanntgeworden. Hinzu kommt, daß sich das Erscheinungsbild des Schwerbehinderten in den letzten 20 Jahren entscheidend verändert hat. Die Zahl der im Arbeitsleben stehenden Schwerkriegsbeschädigten, die durch äußere Verletzungen geprägt waren, ist kleiner geworden. Stärker in den Vordergrund treten die von Geburt an Behinderten, Personen, deren Erwerbsfähigkeit durch Krankheit, innere Leiden und Verschleißerscheinungen gemindert ist, geistig Behinderte und psychisch Behinderte. Viele von ihnen kommen nach Abschluß qualifizierter beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen auf den Arbeitsmarkt zu und sind durchaus in der Lage, auch in einem Kleinbetrieb einen Arbeitsplatz auszufüllen.

Im übrigen könnte die Freistellung von Betrieben mit bis zu 19 Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten durchaus zu Schwierigkeiten für die Unterbringung Schwerbehinderter führen, insbesondere durch größere Entfernungen zum Arbeitsplatz.

Ausführlich erörtert hat der Ausschuß den Verwendungszweck der Ausgleichsabgabe (§ 9 Abs. 3), die Schaffung eines Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 9 a) und den Anteil der Ausgleichsabgabe, der diesem Fonds zufließen soll (§ 9 Abs. 4).

Insbesondere hat sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob die Ausgleichsabgabe, entsprechend der neuen Bezeichnung des Gesetzes, auch zur Finanzierung von selbständigen Maßnahmen zur Eingliederung in die Gesellschaft, also losgelöst von der be-

ruflichen Eingliederung, verwendet werden sollte. Nach eingehender Prüfung hat sich der Ausschuß hier und auch in den übrigen Fragen der Ausgleichsabgabe den Vorstellungen des Regierungsentwurfs angeschlossen. Im Hinblick auf die primäre Zweckbestimmung des Gesetzes, den Schwerbehinderten einen Arbeitsplatz zu verschaffen und zu sichern, muß die anstelle dieser Primärverpflichtung vom Arbeitgeber gezahlte Ausgleichsabgabe ebenfalls unmittelbar oder doch mittelbar für diese Zweckbestimmung verwendet werden. Mit jeglicher Ausweitung des Verwendungszwecks in Richtung fürsorglicher Hilfen hätte man einerseits die Grenzen zum Bundessozialhilfegesetz verwischt und zum anderen sich des Vorwurfs aussetzen können, mit der Ausgleichsabgabe eine Quelle zur allgemeinen Finanzierung der Rehabilitation erschließen zu wollen.

Die verwaltungsmäßige Zuordnung des Ausgleichsfonds zum Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erschien bei der neuen Konzeption des Schwerbehindertengesetzes die beste aller zur Diskussion stehenden Lösungen. Sie hat gegenüber allen anderen Vorschlägen insbesondere den Vorzug, daß hier die demokratische Kontrolle durch das Parlament am weitestgehenden gewährleistet ist. Eine Notwendigkeit, die Verwaltung des Ausgleichsfonds in Anlehnung an die Prinzipien der Sozialversicherung der Selbstverwaltung zu übertragen, bestand deshalb nicht, weil die Mittel des Fonds nicht durch Beiträge von Versicherten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern durch eine Abgabe aufgebracht werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 23 Bezug genommen.

Der Ausschuß vermochte sich auch nicht der insbesondere vom Bundesrat vertretenen Auffassung anzuschließen, das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zu 80 v. H. den Hauptfürsorgestellen und nur zu 20 v. H. dem Ausgleichsfonds zufließen zu lassen. Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung für eine Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 vorgetragenen Gründe sind überzeugend. Darüber hinaus dürfte dem Ausgleichsfonds bei der Lösung des Defizitproblems der Werkstätten für Behinderte eine entscheidende Bedeutung zukommen, weil hier nur bundeseinheitlich entwickelte Grundsätze geeignet sind, das Defizitproblem der Werkstätten zu lösen. Auch aus diesem Grunde hält der Ausschuß die vorgeschlagene Verteilung für zutreffend.

4. Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens

Die bei den Beratungen des Schwerbeschädigtengesetzes 1953 bedeutsame Frage, ob das Gesetz in erster Linie ein Arbeitsvermittlungs- oder ein Fürsorgegesetz sei und demgemäß entweder von der Arbeitsverwaltung oder von den Hauptfürsorgestellen durchgeführt werden müsse, hat in den Ausschußberatungen keine Rolle mehr gespielt. Der Grundsatz, daß das Schwerbeschädigtengesetz gemeinsam von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen durchzuführen ist, hat sich bewährt, so daß es jetzt nur darum ging, gewisse Bereinigungen in den Zuständigkei-

ten vorzunehmen, die Bedeutung der einen oder anderen Aufgabe mehr hervorzuheben und das Verwaltungsverfahren insgesamt einfacher zu gestalten.

Allein diese praktischen Überlegungen waren ausschlaggebend dafür, daß der Ausschuß der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Zuständigkeitsänderung für das Gleichstellungsverfahren zugestimmt hat. In der Tat bedeutet es eine Vereinfachung des Verfahrens, wenn das Arbeitsamt im Zuge seiner Bemühungen um die Vermittlung eines Arbeitsplatzes in eigener Zuständigkeit über die Gleichstellung befinden kann und nicht zuvor Rückfrage bei der Hauptfürsorgestelle halten muß. Hierbei geht der Ausschuß davon aus, daß auch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sich nicht nur von arbeitsmarktpolitischen Überlegungen leiten lassen, sondern sehr wohl in der Lage sind, auch soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte im Einzelfall zu berücksichtigen.

Nachdem es mit den bisherigen Schwerbeschäftigtenengesetzen nach beiden Weltkriegen weitgehend gelungen ist, den Schwerbeschädigten die erforderlichen Arbeitsplätze zu verschaffen, wird es künftig darum gehen, den Schwerbehinderten über die Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes hinaus zu einer angemessenen beruflichen Stellung zu verhelfen. Die berufliche Situation der Schwerbehinderten ist nämlich keineswegs so, daß mit der Unterbringung im Arbeitsleben alle Probleme gelöst sind. Wie eine von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführte Repräsentativerhebung aus dem Jahre 1970 ausweist, wird ein Drittel aller Behinderten nicht ausbildungsadäquat beschäftigt. Das ist ein wesentlich höherer Prozentsatz als bei den nichtbehinderten Erwerbspersonen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die Behinderten im Erwerbsleben stark benachteiligt sind, so daß von einer Chancengleichheit im Beruf bisher nicht gesprochen werden kann.

Bei dem neuen Schwerbehindertengesetz geht es also insbesondere um eine wirksame Anwendung des § 12, wonach dem Behinderten im Betrieb Gelegenheit gegeben werden soll, seine Kenntnisse und Fähigkeiten voll zu entfalten. Der Behinderte soll künftig in seinem beruflichen Fortkommen gefördert werden. Hier liegen vor allem die neuen Aufgaben eines modernen Gesetzes zur Sicherung der Rehabilitation.

Hier liegt aber auch eine wesentliche Aufgabe der Hauptfürsorgestelle, im Wege der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben auf eine den Kenntnissen und Fähigkeiten des Schwerbehinderten entsprechende Beschäftigung hinzuwirken. Die erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgabe verlangt neben Ideenreichtum und Initiativen auch die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung der Hauptfürsorgestellen sowie eine lebendige Verbindung zu den örtlichen Fürsorgestellen.

Zwei wirksame Instrumente sollen nach den Vorstellungen des Ausschusses die Position der Hauptfürsorgestellen wesentlich verstärken: Einmal die Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für alle am Schwerbehindertengesetz irgendwie beteiligten Personen und Stellen und ferner die

Befugnis, bei ungeklärter Zuständigkeit oder sonstiger Gefahr von Verzögerungen vorläufige Leistungen zur nachgehenden Hilfe zu erbringen. Gerade mit dem Institut der vorläufigen Leistungsgewährung, das sich im beruflichen Bereich der Rehabilitation bereits bewährt hat, verspricht sich der Ausschuß eine Belebung der nachgehenden Hilfen im Interesse einer besseren Eingliederung der Schwerbehinderten. Der Ausschuß ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Vorschriften, die sich mit der vorläufigen Leistungsgewährung befassen, einheitlich zu gestalten sind. Deshalb hat er den § 21 Abs. 5 der Regierungsvorlage der Fassung des § 38 des Arbeitsförderungsgesetzes angepaßt.

5. Stärkere Stellung des Vertrauensmannes

Die größte Zahl der im Ausschuß gestellten Anträge galt der Verbesserung der Position des Vertrauensmannes, der in Betrieb oder Dienststelle die Interessen der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen hat. Dabei stand der Ausschuß vor einer schwierigen Aufgabe. Auf der einen Seite galt es, die Rechtsstellung des Vertrauensmannes zu stärken und seine Befugnisse gegenüber dem Arbeitgeber auszubauen. Denn nur dann, wenn die rechtliche Position eindeutig umschrieben und gesichert ist, werden sich künftig qualifizierte Vertrauensmänner finden, die bereit und in der Lage sind, das keineswegs leichte Amt eines Vertrauensmannes auszuüben. Deshalb hat der Ausschuß über die Regierungsvorlage hinaus beschlossen, daß der Vertrauensmann vom Arbeitgeber über getroffene Entscheidungen zu unterrichten ist (§ 19 d Abs. 2), daß er auch befugt ist, an allen Sitzungen der Ausschüsse der kollektiven Interessenvertretungen in Betrieben und Behörden beratend teilzunehmen (§ 19 d Abs. 3) und daß er von den Schwerbehinderten bei Einsichtnahme in die Personalakten zugezogen werden kann (§ 19 d Abs. 2 a). Der Ausschuß will klargestellt wissen, daß der Vertrauensmann für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen ist und daß ihm nach Ablauf seiner Amtszeit Gelegenheit zu geben ist, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 19 e Abs. 4 und 4 a).

Auf der anderen Seite hatte der Ausschuß aber darauf zu achten, daß eine Überzeichnung der Position des Vertrauensmannes vermieden und hier nicht eine Institution aufgebaut wird, der neben Betriebs- und Personalrat die Bedeutung eines weiteren betriebsverfassungsrechtlichen Organs zukommt. Der Vertrauensmann ist nicht der Betriebs- oder Personalrat der im Betrieb beschäftigten Schwerbehinderten. Deshalb ist der Ausschuß den gelegentlich geäußerten Vorstellungen, die Zusammenarbeit zwischen Vertrauensmann und Personalvertretung, Arbeitgeber, Arbeitsamt und Hauptfürsorgestelle in Form einer sogenannten „Helfergruppe“ zu institutionalisieren, nicht gefolgt. Ebenfalls abgelehnt hat der Ausschuß die Anregung, die Gründung von Arbeitsgemeinschaften der Vertrauensmänner im Gesetz vorzuschreiben oder ausdrücklich zuzulassen. Der Ausschuß hat zwar entgegen der Regierungsvorlage die Wahl von mehreren Stellvertretern des Ver-

trauensmannes vorgesehen (§ 19 c Abs. 1). Aber auch hierbei ging der Ausschuß davon aus, daß ein weiterer Stellvertreter nur im Falle der tatsächlichen Verhinderung des Vertrauensmannes und des ersten Stellvertreters tätig werden kann. Die Wahl mehrerer Stellvertreter kann und darf nicht dazu führen, daß der Vertrauensmann und die Stellvertreter die Funktion des Vertrauensmannes als Kollektiv ausüben. Daher konnte auch davon abgesehen werden, die Rechte des oder der Stellvertreter jeweils besonders zu regeln. Im Falle der Vertretung, aber auch nur dann, hat der Stellvertreter die volle Rechtsstellung des Vertrauensmannes.

6. Stärkere Beteiligung der Behinderten bei der Durchführung des Gesetzes

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf eine weitgehende und unmittelbare Beteiligung der Behinderten, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei der Durchführung des neuen Schwerbehindertengesetzes besonderen Wert gelegt. Denn der Erfolg des neuen Gesetzes hängt entscheidend mit davon ab, daß es gelingt, die Betroffenen selbst aktiv in die Durchführung des Gesetzes einzubeziehen. Das geschieht am besten durch eine verantwortliche Mitwirkung und Mitgestaltung. Der Ausschuß ist deshalb wesentlich über den Regierungsentwurf hinausgegangen. Die hierzu von den Koalitionsfraktionen gestellten Anträge sind vom Ausschuß einstimmig beschlossen worden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Aufgaben, die der Hauptfürsorgestelle im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben obliegen, schlägt der Ausschuß vor, bei den Hauptfürsorgestellen Beratende Ausschüsse für Behinderte (§ 21 a) einzurichten. Die Ausschüsse sollen die Hauptfürsorgestellen bei der Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterstützen und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirken. Damit nicht zusätzliche Gremien geschaffen werden, sollen die Beratenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben der bei den Hauptfürsorgestellen bereits bestehenden Widerspruchsausschüsse wahrnehmen.

Entgegen dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, der den Wegfall der Beratenden Ausschüsse bei den Dienststellen der Bundesanstalt vorsah, soll ein Beratender Ausschuß für Behinderte auch künftig bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit eingerichtet werden (§ 22 a). Über seine bisherigen Aufgaben hinaus soll dieser Ausschuß die Bundesanstalt auch bei Durchführung der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz unterstützen. Ein besonderer Wirkungsbereich wird dem Ausschuß auch im Zusammenhang mit der Förderung und Anerkennung der Werkstätten für Behinderte zukommen.

Wesentlich verstärkt hat der Ausschuß die Stellung des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten, der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet werden soll (§ 23). Die Schaffung und die Zusammensetzung des Beirates soll ausschließlich im Gesetz selbst geregelt werden und nicht einer Verordnung vorbehalten bleiben.

Von besonderer Bedeutung ist die Ausgestaltung der Mitwirkung des Beirates bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds. Wenn schon der Beirat als beratendes Gremium über die Vergabe der Mittel nicht selbst entscheiden kann, so hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Mitwirkungsbefugnisse des Beirates doch wesentlich verstärkt. Entscheidungen über die Vergabe der Mittel können vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nur auf Vorschlag des Beirates getroffen werden. Diese weitgehenden Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für den Beirat waren Voraussetzungen dafür, daß der Ausschuß die Regierungsvorlage über den Ausgleichsfonds im übrigen einstimmig gebilligt hat.

7. Werkstätten für Behinderte

Trotz verbesserter Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und trotz der durch dieses Gesetz geschaffenen Eingliederungshilfen werden nicht alle Schwerbehinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz erhalten. Für zahlreiche Schwerstbehinderte, ihre Zahl dürfte zwischen 100 000 und 200 000 liegen, verbleibt nur die Möglichkeit, das Recht auf Ausübung einer angemessenen Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte zu verwirklichen. Zahl und Qualität dieser Werkstätten reichen bisher nicht aus.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt deshalb die Absicht des Regierungsentwurfs, die Werkstätten für Behinderte in den Anwendungsbereich des neuen Schwerbehindertengesetzes einzubeziehen. Die für die Arbeitgeber vorgesehenen Anreize, den Werkstätten Arbeits- und Lieferaufträge zu erteilen und einen Teil der Auftragssumme auf die Ausgleichsabgabe zu verrechnen, erscheinen geeignet, den laufenden Betrieb der Werkstätten sicherzustellen.

Während über diese Zielvorstellungen allgemeine Übereinstimmung besteht, ist umstritten, von welcher Konzeption der Werkstätten für Behinderte das neue Schwerbehindertengesetz ausgehen soll. Der Bundesrat und eine Reihe von Behindertenorganisationen halten die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anlehnung an die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes für zu eng und die dort vorgesehenen fachlichen Anforderungen für viele Werkstätten für zu hoch.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist daher zu der Auffassung gelangt, daß künftig von einem einheitlichen, umfassenden Begriff der Werkstatt für Behinderte auszugehen ist, der für alle Gesetze Geltung haben muß, die sich mit den Werkstätten befassen. Nur so können die zwischen der Arbeitsverwaltung auf der einen Seite und den Trägern der Sozialhilfe und einigen Behindertenorganisationen auf der anderen Seite bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zur Konzeption der Werkstätten für Behinderte überbrückt werden. Da weder das Arbeitsförderungsgesetz noch das Bundessozialhilfegesetz über eine ausführliche Definition der Werkstatt für Behinderte verfügen, hat der Ausschuß, gestützt auf weitgehend übereinstim-

mende Anträge aller Fraktionen, einen eigenständigen Begriff der Werkstatt vorgeschlagen, der auch für das Arbeitsförderungsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz gelten soll. Die als § 38 b vorgeschlagene Begriffsbestimmung der Werkstatt für Behinderte wird sowohl den Belangen der Arbeitsverwaltung als auch dem Anliegen der Sozialhilfeträger und der Behindertenorganisationen gerecht. Die einheitliche Konzeption der Werkstatt ist bei einer reinen arbeitsmarktorientierten, nur auf Gewinnerzielung ausgerichteten Werkstatt nicht zu verwirklichen. Sie ist aber auch nicht zu verwirklichen, wenn jeder Behinderte ohne Rücksicht auf sein Leistungsvermögen aufgenommen wird.

Die umfassende Konzeption der Werkstatt „unter einem Dach“ wirft eine Reihe fachlicher Einzelfragen auf, deren Regelung zweckmäßigerweise in einer Rechtsverordnung erfolgt. Hierbei geht der Ausschuß davon aus, daß die Bundesregierung bei Erlass der Rechtsverordnung nach § 38 d Abs. 3 die Grundsätze beachten wird, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über die künftige Konzeption der Werkstatt für Behinderte vorgelegt hat.

Entgegen dem Beschluß des Bundesrates schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vor, für das Anerkennungsverfahren es bei der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit zu belassen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß nur eine bundeseinheitliche Handhabung des Anerkennungsverfahrens die Gewähr für eine einheitliche Weiterentwicklung der Werkstätten bietet; durch eine stärkere Beteiligung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist dem Anliegen des Bundesrates weitgehend Rechnung getragen.

Insgesamt ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine Reihe der im Bereich der Werkstatt für Behinderte heute noch ungelösten Fragen nur durch eine enge Kooperation oder durch einen Verbund der Werkstätten gelöst werden kann. Hierzu gehören die Fragen der institutionellen und individuellen Förderung, die Gestaltung der begleitenden Dienste, Zahl und Qualität des Werkstattpersonals, zentrale Auftragsbeschaffung und die schwierige Frage der Defizitdeckung. Hier liegen Aufgaben, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf der Grundlage seines im § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes erteilten Koordinierungsauftrages regeln soll. Der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (§ 23) wird Gelegenheit haben, bei der Lösung dieser Aufgaben mitzuwirken.

III. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel I — Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes —

Zu Nummer 1 — Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) —

Die Überschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 2 — § 1 — Schwerbehinderte —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß begrüßte einstimmig die Ausdehnung des geschützten Personenkreises auf alle Schwerbehinderten, unabhängig von der Art und Ursache ihrer Behinderung.

Er stellte klar, daß bei der Anwendung des § 1 davon auszugehen ist, daß sich die Tatbestandsmerkmale „rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes“ nicht nur auf das Wort „wohnen“, sondern auf alle drei der im letzten Halbsatz genannten Alternativen beziehen.

Zu Nummer 3 — § 2 — Gleichgestellte —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß hält die Zuständigkeit der Arbeitsämter für die Gleichstellung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für sachgerecht.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, mit dem ein Vorschlag des Bundesrates übernommen wurde, die Gleichstellung auf bestimmte Betriebe zu beschränken, wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt. Die Beschränkung der Gleichstellung auf einen bestimmten Betrieb bedeutet für den Behinderten eine zu starke Einschränkung seiner Mobilität. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, die Gleichstellung zu befristen, reicht aus, um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, die Gleichstellung nach Möglichkeit auf die Dauer der Schutzbedürftigkeit zu beschränken.

Der Ausschuß lehnte den Antrag der CDU/CSU-Fraktion auch insoweit ab, als die Gleichstellung davon abhängig gemacht werden sollte, daß die Unterbringung Schwerbehinderter nicht beeinträchtigt werden darf. Die dem Antrag entsprechende Fassung des § 2 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes hat sich in der Praxis nicht bewährt. Bei der im Einzelfall zu treffenden Entscheidung über einen Gleichstellungsantrag kann nicht übersehen werden, ob hierdurch die Unterbringung Schwerbehinderter nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen ermöglichen es die in Satz 1 genannten Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie nur ihrem Sinne entsprechend ausgelegt und angewandt werden, daß eine großzügige, dem Interesse der Schwerbehinderten widersprechende Gleichstellungspraxis vermieden wird.

Zu Nummer 4 — § 2 a — Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Einfügung in Absatz 1 Satz 1 der Regierungsvorlage.

Dem von allen Fraktionen übernommenen Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „Auf Antrag“ die Worte „des Behinderten“ einzufügen, wurde in Übereinstimmung mit der Bundesregierung zugestimmt. Dadurch wird klargestellt, daß der Antrag auf Feststellung der Minderung der

Erwerbsfähigkeit nicht ohne oder gegen den Willen des Behinderten gestellt werden kann. Dritte haben kein eigenes Antragsrecht. Sie können den Antrag nur als bevollmächtigte Vertreter im Namen des Behinderten stellen.

Der Ausschuß schloß sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit *in den Fällen des Absatzes 1* im Interesse möglichst weitreichender Einheitlichkeit der Bewertung entsprechend den Grundsätzen nur des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes erfolgen soll und in diesen Fällen eine Höherbewertung nach § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes nicht erfolgen darf. Eine solche Höherbewertung bleibt auf den Kreis der Behinderten beschränkt, die originär unter das Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze fallen, die dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklären. Die Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit von Behinderten dieses Personenkreises nach § 30 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes gilt gemäß § 2 a Abs. 2 auch für dieses Gesetz. Da bei ihnen eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 2 a Abs. 2 bereits vorliegt, ist bei ihnen eine neue Feststellung gemäß § 2 a Abs. 1, bei der eine Beurteilung nach § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes nicht vorgenommen werden dürfte, nicht zu treffen.

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des Bundesrates im Hinblick auf Nummer 42 a (§ 34 a) nicht, im Text des Absatzes 1 klarzustellen, daß sich die Zuständigkeit der Versorgungsverwaltung zur Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nur auf dieses Gesetz bezieht. Er sah in einer solchen Festschreibung ein Hindernis für die beabsichtigte künftige Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Vergünstigungswesens. Danach soll die Kompetenz zur Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch in diesem Bereich der Versorgungsverwaltung übertragen werden (vgl. Nummer 42 a).

Zu Nummer 5 — § 3 — Umfang der Beschäftigungspflicht —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Änderung in Absatz 2 letzter Halbsatz der Regierungsvorlage.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Beschäftigungspflicht für private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand unterschiedlich auszugestalten, wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß hielt nach eingehender Diskussion am Grundsatz der Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Arbeitgebern sowohl beim Beginn der Beschäftigungspflicht als auch beim Pflichtenatz fest.

Der vorläufigen Festsetzung des Pflichtenatzes auf 6 vom Hundert wurde zugestimmt, nachdem die Bundesregierung anhand des vorliegenden Zahlen-

materials erläutert hatte, daß auch für das Land Berlin ein höherer Pflichtenatz nicht geboten sei.

Durch die auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossene Neufassung des Zweiten Halbsatzes von Absatz 2 soll klargestellt werden, daß eine unterschiedliche Festsetzung des Pflichtenatzes für private Arbeitgeber auf der einen und öffentliche Arbeitgeber auf der anderen Seite nur in dem Sinne zulässig ist, daß der Pflichtenatz für öffentliche Arbeitgeber höher, nicht aber auch niedriger festgesetzt werden kann als für private Arbeitgeber.

Zu Nummer 6 — § 4 — Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß folgte der Auffassung der Bundesregierung, daß eine Erweiterung des Kreises der Schwerstbehinderten auf Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, eine zu starke Vergrößerung des Kreises der besonders schutzbedürftigen Schwerbehinderten bedeuten würde, die zwangsläufig eine entsprechende Verringerung des besonderen Schutzes der Schwerstbehinderten mit sich bringe.

Er schloß sich auch dem Verzicht auf eine besondere, wenn auch nur beispielhafte Aufzählung von Schwerbehinderten mit besonderen Arten von Behinderungen an. Ein solcher Katalog birgt die Gefahr in sich, enumerativ aufgefaßt zu werden. Im übrigen erscheint die besondere Hervorhebung für die Betroffenen von fragwürdigem Nutzen.

Aus diesem Grunde wurde auch darauf verzichtet, die psychisch Behinderten ganz allgemein als Schwerstbehinderte im Sinne des § 4 zu bezeichnen.

Zu Nummer 7 — § 5 — Begriff des Arbeitsplatzes —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Änderung in Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Die Änderung wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen; sie entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausnahme ist bei der neuen Konzeption des Gesetzes nicht mehr gerechtfertigt.

Der Ausschuß schloß sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß es im Interesse der Auszubildenden und der anderen zu ihrer beruflichen Bildung eingestellten Schwerbehinderten erforderlich ist, die von diesen besetzten Arbeitsplätze als Arbeitsplätze im Sinne des Gesetzes gelten zu lassen. Die Bedenken des Bundesrates teilte er nicht.

Der Ausschuß hat von den Ausführungen Kenntnis genommen, wonach zu den Personen, die einen Anspruch auf Einstellung haben (vgl. Absatz 2 am Ende), insbesondere die Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gehören. Diese sind von der Justizverwaltung einzustellen, obwohl nur ein geringer Teil von ihnen nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung im Justizdienst verbleibt.

Zu Nummer 8 — § 6 — Berechnung der Pflichtzahl; Anrechnung auf Pflichtplätze —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 9 — § 7 — Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen —

§ 8 — Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer —

Die einstimmig beschlossene Streichung entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 10 — § 9 — Ausgleichsabgabe —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß folgte der Auffassung der Bundesregierung, daß die Ausgleichsabgabe nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, nicht aber auch für sonstige Zwecke der allgemeinen Fürsorge Schwerbehinderter, die nicht mehr im Arbeitsleben stehen und auch nicht (wieder) in das Arbeitsleben eingegliedert werden können, verwendet werden soll. Das Aufkommen aus einer Abgabe der Arbeitgeber wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht kann auch nur für Zwecke eingesetzt werden, die mit dem Arbeitsleben in Zusammenhang stehen. Es kann nicht allgemein für Hilfen zur Eingliederung in die Gesellschaft und zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft verwandt werden. Die Gewährung solcher Hilfen muß dem Bundessozialhilfegesetz vorbehalten bleiben [vgl. dazu und zum Begriff „nachgehend“ die Ausführungen zu Nummer 27 (§ 21)].

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in Absatz 4 Satz 1 die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ zu ersetzen, wurde abgelehnt. Der Ausschuß schloß sich den Gründen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates an, mit denen sie eine Änderung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Aufteilung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe zwischen den Hauptfürsorgestellen und dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abgelehnt hat.

Der Ausschuß hat davon abgesehen, die Verwendung des den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Anteils an der Ausgleichsabgabe im § 9 näher zu regeln oder eine nähere Regelung durch Rechtsverordnung vorzusehen. Er geht aber davon aus, daß die Hauptfürsorgestellen sich bei der Vergabe von Mitteln zur institutionellen Förderung nicht ausschließlich von lokalen Überlegungen leiten lassen, sondern beim Einsatz der Mittel auch überregionale Gesichtspunkte beachten, beispielsweise allgemeine Grundsätze und Zielvorstellungen, die vom Beirat für die Rehabilitation der Behinderten erarbeitet worden sind.

Dem Anliegen des mitberatenden Innenausschusses, eine Übereinstimmung der Legaldefinitionen des Arbeitgebers zwischen § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 7 herbeizuführen, konnte nicht Rechnung getragen werden. Im Interesse der Erreichung des mit dem Schwerbehindertengesetz verfolgten Zwecks im öffentlichen Dienst kann die Beschäftigungspflicht nach § 3 nicht so umfassenden, schwer übersehbaren und kontrollierbaren Einheiten wie Bund und Ländern auferlegt werden. Eine solche Zusammenfassung ist nur bei der Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht möglich und in der Regierungsvorlage in Absatz 7 auch vorgesehen in dem Sinne, daß eine gegenseitige Verrechnungsmöglichkeit und damit ein interner Ausgleich innerhalb der verschiedenen Verwaltungszweige des Bundes und der Länder, die nach § 3 Abs. 3 als beschäftigungspflichtige Arbeitgeber gelten, geschaffen wird.

Zu Nummer 11 — § 9 a — Ausgleichsfonds —

Die Vorschrift entspricht der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgesehene Errichtung des Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einstimmig beschlossen; wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nummer 29 (§ 23) verwiesen.

Durch die in § 9 a Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung werden die Befugnisse des Beirates nach § 23 nicht berührt. Die Rechtsverordnung wird lediglich allgemeine Vorschriften zum Verwendungszweck der Mittel enthalten, während sich die nach § 23 vorgesehene Mitwirkung des Beirates auf die Entscheidungen im Einzelfall bezieht. Im übrigen geht der Ausschuß davon aus, daß der Beirat vor Erlaß der Rechtsverordnung gehört wird.

Zu Nummer 12 — § 10 — Zwangseinstellung —

Die Streichung des § 10 des Schwerbeschädigtengesetzes entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 13

DRITTER ABSCHNITT

— Sonstige Pflichten der Arbeitgeber —

Die Änderung der Überschrift entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 14 — § 11 — Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen —

Die Vorschrift entspricht bis auf die Ergänzungen um die Sätze 3 und 4 in Absatz 2 und die Anfügung von Absatz 6 der Regierungsvorlage.

Die Änderungen wurden auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen.

Durch Absatz 2 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß die Personalvertretung, der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Beauftragte des Arbeitgebers zur wirksamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die gleichen Informationen erhalten wie das Arbeitsamt und die Hauptfürsorgestelle zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Durch Absatz 2 Satz 4 wird die Ausdehnung der Anzeigepflicht des Absatzes 2 Satz 1 auf alle Arbeitgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in dem Maße reduziert, wie es, ohne den mit der Ausdehnung verfolgten Zweck zu verfehlen, möglich ist. Es genügt, wenn die nichtbeschäftigungspflichtigen Arbeitgeber die in Satz 1 vorgeschriebene Anzeige nur alle fünf Jahre erstatten. Durch die Einschränkung läßt sich eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei der durchführenden Verwaltung erzielen.

Durch Absatz 6 soll gewährleistet werden, daß die Arbeitsverwaltung frühzeitig darüber informiert wird, ob von einer bevorstehenden Massenentlassung auch Schwerbehinderte betroffen werden sowie ob und in welchem Umfang sich die Zahl der Pflichtplätze verringert. Erst eine solche Information setzt sie in Stand, frühzeitig Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung zugunsten der betroffenen Schwerbehinderten einzuleiten. Der von der CDU/CSU-Fraktion gestellte Antrag, Absatz 3 um eine Regelung zu ergänzen, durch die die Arbeitgeber verpflichtet werden sollten, das Arbeitsamt unverzüglich von einer Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes zu unterrichten, verfolgte das gleiche Anliegen.

Zu Nummer 15 — § 12 — Pflichten der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten —

Die Vorschrift entspricht bis auf Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 Satz 3) der Regierungsvorlage.

Die Änderung wurde einstimmig beschlossen. Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten soll an der Erörterung der Bewerbung eines Schwerbehinderten mit dem Arbeitgeber ausnahmsweise nur dann nicht beteiligt sein, wenn der Bewerber die Beteiligung des Vertrauensmannes hierbei ausdrücklich ablehnt. Eine solche ausdrückliche Ablehnung der Beteiligung des Vertrauensmannes bei der Erörterung der Bewerbung zwischen dem Schwerbehinderten und dem Arbeitgeber schließt den Vertrauensmann nicht völlig vom Verfahren bei der Einstellung des schwerbehinderten Bewerbers aus. Die sich aus § 19 d Abs. 2 ergebende Verpflichtung des Arbeitgebers, den Vertrauensmann von der Bewerbung, der Erörterung und ihrem Ergebnis zu unterrichten und vor einer beabsichtigten Einstellung oder Ablehnung der Bewerbung zu hören, bleibt unberührt.

Zu Nummer 16 — § 13 — Pflichten des Betriebsrats und Personalrats; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten —

Die Streichung entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 17 — § 14 — Erfordernis der Zustimmung —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß geht davon aus, daß auch eine sogenannte Änderungskündigung, die nicht die endgültige Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Ziele hat, sondern nur die Änderung der Arbeitsbedingungen ermöglichen soll, der Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle bedarf.

Zu Nummer 18 — § 15 — Kündigungsfrist —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 19 — § 16 — Antragsverfahren —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 20 — § 17 — Entscheidung der Hauptfürsorgestellen —

Die Vorschrift entspricht bis auf Absatz 3 der Regierungsvorlage.

Absatz 3 wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen angefügt.

Durch die Vorschrift wird im Interesse des betroffenen Schwerbehinderten eine Frist eingeführt, innerhalb deren der Arbeitgeber von einer erteilten und ihm zugestellten Zustimmung zur Kündigung Gebrauch machen darf. Die Frist ist so bemessen, daß dem Arbeitgeber ausreichend Zeit zu der Überlegung bleibt, ob er dem Schwerbehinderten kündigen will oder nicht.

Zu Nummer 21 — § 18 — Einschränkung der Ermessensentscheidung —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 22 — § 19 — Ausnahmen —

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschloß der Ausschuß einmütig, die Absätze 3 und 5 zu streichen mit der Folge, daß Absatz 4 Absatz 3 wird. Die Vorschriften über die außerordentliche Kündigung sollen in einer besonderen Vorschrift, dem neuen vor § 19 a, zusammengefaßt werden (vgl. Nummer 22 a). Im übrigen entspricht die Vorschrift der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 22 a — vor § 19 a — Außerordentliche Kündigung —

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, die Vorschrift einzufügen, wurde einstimmig angenommen.

Die Vorschrift des vor § 19 a entspricht im wesentlichen Nummer 22 (§ 19 Abs. 3 und 5) der Regierungsvorlage in der Fassung der Vorschläge des

Bundesrates, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Absätze 2 und 6 regeln notwendige Abweichungen von § 626 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die von der CDU/CSU-Fraktion zu § 19 Abs. 3 in der Fassung der Nummer 22 Buchstabe b der Regierungsvorlage gestellten Anträge entsprechen den Absätzen 3 und 5 in der auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossenen Fassung des neuen vor § 19 a.

Zu Nummer 23 — § 19 a — Erweiterter Beendigungsschutz —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Änderung, die durch die Einfügung der Nummer 22 a (vor § 19 a) bedingt ist, unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 24

FÜNFTER ABSCHNITT

— Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrat
Vertrauensmann der Schwerbehinderten
Beauftragter des Arbeitgebers —

Zu § 19 b — Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrates

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 19 c — Wahl und Amtszeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von den Änderungen in Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 der Regierungsvorlage.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 der Regierungsvorlage hat der Ausschuß auf gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen und der Opposition beschlossen. Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten soll, wenn nach den konkreten Gegebenheiten notwendig, auch mehrere Stellvertreter haben können, die ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß insbesondere bei Großbetrieben und bei örtlich weit auseinanderliegenden Betrieben der Fall häufig eintritt, daß der Vertrauensmann verhindert ist und auch der eine Stellvertreter, dessen Wahl in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, nicht zur Verfügung steht.

Die Änderung in Absatz 3 bedeutet eine Klarstellung auf Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Die Änderung in Absatz 7 folgt aus den Beschlüssen des Ausschusses zu Nummer 27 a (§ 21 a) und Nummer 36 (§ 28).

Zu § 19 d — Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von den Änderungen in Absatz 2, der Einfügung des Absatzes

2 a und der Ergänzung in Absatz 3 der Regierungsvorlage.

Absatz 2 letzter Halbsatz wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen. Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten soll vom Arbeitgeber nicht nur vor einer Entscheidung in Angelegenheiten Schwerbehinderter zu hören sein. Er soll auch von der Entscheidung in der Angelegenheit, zu der er gehört worden ist oder hätte gehört werden müssen, unterrichtet werden. Diese Information ist zur wirksamen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich. Die Streichung des bisherigen Halbsatzes hat keine Auswirkungen, da das Anhörungsrecht schon allumfassend ist, indem es sich nach dem ersten Halbsatz auf alle Angelegenheiten bezieht, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe auch nur berühren. Die Anhörung ist daher auch bei Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen und entsprechenden Maßnahmen zwingend vorgeschrieben.

Absatz 2 a ist auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion einstimmig eingefügt worden. Der Schwerbehinderte kann, wenn Fragen zur Diskussion stehen, bei denen seine Behinderung und ihre Auswirkungen von Bedeutung sind, ein Interesse daran haben, bei der Einsicht in die über ihn geführten Personalakten nicht nur ein Mitglied der kollektiven Interessenvertretung, sondern auch den Vertrauensmann hinzuziehen.

Die Einfügung in Absatz 3 ist auf Antrag aller Fraktionen beschlossen worden. Da in den Sitzungen nicht nur der Personalvertretung, sondern auch ihrer Ausschüsse und hier nicht nur der Ausschüsse, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen fallen, die auch Schwerbehinderte betreffen, ist es erforderlich, daß der Vertrauensmann der Schwerbehinderten nicht nur das Recht hat, an allen Sitzungen der Personalvertretung, sondern auch aller ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

Der von der CDU/CSU-Fraktion übernommene Vorschlag des Bundesrates, § 19 d Abs. 3 Satz 2 in dem Sinne zu ergänzen, daß im Falle der Aussetzung von Beschlüssen der Personalvertretung auf Antrag des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten die Verständigung nicht nur mit Hilfe der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften, sondern auch der für den Betrieb zuständigen Hauptfürsorgestelle versucht werden kann, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Die Ausschlußmehrheit schloß sich insoweit der Begründung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates an.

Zu § 19 e — Persönliche Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von der Ergänzung des Absatzes 4 und der Einfügung des Absatzes 4 a, der Regierungsvorlage.

Die auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossene Ergänzung des Absatzes 4 dient der Klarstellung des Anwendungsbereiches von

Satz 1, der seinerseits — wie auch Absatz 5 — eine Konkretisierung der Generalklausel des Absatzes 3 bedeutet, wonach der Vertrauensmann der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung wie ein Mitglied der Personalvertretung besitzt.

Der von der CDU/CSU-Fraktion zunächst gestellte Antrag, Absatz 4 um eine Regelung zu ergänzen, wonach der Vertrauensmann der Schwerbehinderten bei einer Zahl von mindestens 200 Schwerbehinderten von allen anderweitigen Aufgaben zu entbinden ist, wurde nach einer längeren Diskussion über die Reichweite der Generalklausel des Absatzes 3, die Klarstellung, daß eine Freistellung auch schon aufgrund des Absatzes 4 Satz 1 möglich ist, und im Hinblick auf die Nachteile einer Regelung, die eine Freistellung bei einer bestimmten Zahl zu betreuender Schwerbehinderter vorsieht, zurückgezogen.

Hingegen wurde der von der CDU/CSU-Fraktion gestellte Antrag, Absatz 4 a einzufügen, einstimmig angenommen. Durch die Einfügung dieser § 38 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechenden Vorschrift wird ein weiterer Anwendungsfall der Generalklausel des Absatzes 3 ausdrücklich hervorgehoben.

Zu § 19 f — Gesamt-, Haupt- und Bezirksvertrauensmann —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Antrag, in Absatz 1 die Wahl auch eines Konzernvertrauensmannes vorzusehen, wurde mit großer Mehrheit vom Ausschuß abgelehnt. Das denkbare Betätigungsfeld eines Vertrauensmannes auf Konzernebene ist derartig gering, daß ein Bedürfnis für die Wahl eines Vertrauensmannes auf dieser Ebene nicht anzuerkennen ist.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in Absatz 5 Satz 1 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Absatz 5 Satz 1 regelt die Zuständigkeit der Stufenvertretung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 6 des Schwerbeschädigtengesetzes. Diese Regelung hat sich bewährt und in der Praxis auch des öffentlichen Dienstes zu keinen unüberwindbaren Schwierigkeiten geführt, die eine Abänderung erforderlich machten.

Zu § 19 g — Beauftragter des Arbeitgebers —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 19 h — Zusammenarbeit —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 25

Die Änderung entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 26 — § 20 — Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellten und der Bundesanstalt für Arbeit —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 27 — § 21 — Aufgaben der Hauptfürsorgestelle —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von der Änderung in Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz und der Neufassung der Absätze 3 und 5 der Regierungsvorlage.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in Absatz 1 Nr. 3 das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ zu ersetzen, wurde nach der Klärung des umfassenden Sinnes des eingeführten Begriffs „nachgehend“ zurückgezogen. „Nachgehend“ ist im Sinne des in § 21 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes gebrauchten gleichen Begriffs und nicht zeitlich im Verhältnis zur Rehabilitation zu verstehen. Unter „nachgehende Hilfen im Arbeitsleben“ fallen auch Hilfen während des Rehabilitationsverfahrens und vor der Arbeitsaufnahme.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen als gesonderte Aufgabe im Katalog des Absatzes 1 unter Nummer 5 aufzuführen, wurde zurückgezogen. Der von den Koalitionsfraktionen übernommene Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen, wurde in Übereinstimmung mit der Bundesregierung einstimmig beschlossen. Durch die Änderung wird der Auftrag an die Hauptfürsorgestellten, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für die Vertrauensmänner, die Beauftragten der Arbeitgeber und die Personalvertretungen durchzuführen, der Bedeutung solcher Maßnahmen für die erfolgreiche Durchführung des neuen Gesetzes entsprechend verstärkt.

Die Neufassung von Absatz 3 wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen. Sie stellt die Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Schwerbehinderten entspricht, als Teil der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben besonders heraus. Dem Anliegen des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, auch die Gewährung von Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in den Aufgabenbereich der Hauptfürsorgestellten miteinzubeziehen, konnte aus den gleichen Gründen nicht entsprochen werden, aus denen die Erweiterung des Verwendungszwecks der Ausgleichsabgabe abgelehnt werden mußte (vgl. zu Nummer 10). Die Gewährung von eigenständigen Hilfen zur gesellschaftlichen Eingliederung oder zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft kann nicht Sache eines Gesetzes sein, dessen Zweck es ist, die Eingliederung in das Arbeitsleben zu sichern. Die Gewährung solcher Hilfen muß daher allein dem Bundessozialhilfegesetz vorbehalten bleiben.

Der von allen Fraktionen übernommene Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 5 Satz 1 wurde vom Aus-

schoß einstimmig beschlossen. Dadurch wird die Vorleistungspflicht entsprechend der in § 38 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes normierten weiten Fassung, die sich im Interesse der Behinderten bewährt hat, geregelt.

Zu Nummer 27 a — § 21 a — Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen.

Die Beratenden Ausschüsse für Behinderte bei den Hauptfürsorgestellen werden im Interesse einer stärkeren und unmittelbaren Beteiligung der Behinderten, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an der Durchführung des neuen Gesetzes eingerichtet. Die Ausschüsse sollen insbesondere bei der Vergabe der Mittel mitwirken, die den Hauptfürsorgestellen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Die Ausschüsse übernehmen zugleich die Funktion des bisherigen Widerspruchsausschusses bei der Hauptfürsorgestelle. Die Mitgliedschaft eines Vertreters der Hauptfürsorgestelle im Ausschuß wurde im Hinblick auf die Beratungs- und Mitwirkungsfunktion des Ausschusses für sinnwidrig, im Hinblick auf seine Funktion als Widerspruchsausschuß für nicht erforderlich gehalten. Die Hinzuziehung eines Vertreters der Hauptfürsorgestelle zu den Sitzungen des Ausschusses bei der Entscheidung über einen Widerspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 28 — § 22 — Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit —

Die Vorschrift entspricht der Regierungsvorlage, abgesehen von der einstimmig beschlossenen Einfügung der Nummer 2 a in Absatz 1, auf Antrag der Koalitionsfraktionen.

Durch die Einfügung der Nummer 2 a in den Aufgabenkatalog der Bundesanstalt für Arbeit soll sichergestellt werden, daß die Bundesanstalt bei den Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes besonders darauf achtet, daß auch Arbeitsplätze für Schwerbehinderte geschaffen und die Möglichkeiten zur Beschäftigung Schwerbehinderter verbessert werden.

Zu Nummer 28 a — § 22 a — Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen. Der schon nach dem bisher geltenden Schwerbeschädigtengesetz bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit bestehende Beratende Ausschuß wird entgegen der Regierungsvorlage beibehalten im Interesse einer stärkeren und unmittelbaren Beteiligung der Behinderten, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an der Durchführung des neuen Gesetzes. Der Ausschuß wird in seiner Bezeichnung den bei den Hauptfür-

sorgestellen eingerichteten Beratenden Ausschüssen für Behinderte angeglichen. Seine Zuständigkeit wird auch auf die Unterstützung der Bundesanstalt in Angelegenheiten der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgedehnt. Die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie der Bundesanstalt obliegen, und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz stehen in einem engen und häufig unmittelbaren Zusammenhang, so daß es zweckmäßig erscheint, dem Ausschuß beide Funktionen zu übertragen. In die Rechte der Selbstverwaltung der Bundesanstalt wird hierdurch nicht eingegriffen, weil dem Ausschuß lediglich eine beratende Funktion zukommt.

Zu Nummer 29 — § 23 — Beirat für die Rehabilitation der Behinderten —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen.

Die in der Regierungsvorlage für die Verwaltung des Ausgleichsfonds vorgesehene Lösung, wonach dieser Fonds als zweckgebundene Vermögensmasse unter dem Namen „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“ beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu errichten ist, erscheint als die sachgerechteste aller vorgeschlagenen Lösungen. Die Belassung der Verwaltung des Ausgleichsfonds beim Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kam wegen seiner ausschließlich auf den Personenkreis nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgerichteten Zusammensetzung nicht in Betracht. Die Beauftragung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation mußte schon deshalb ausscheiden, weil einem nicht rechtsfähigen Verein die Verwaltung einer so bedeutenden Vermögensmasse nicht übertragen werden kann. Die Bundesanstalt für Arbeit kam hierfür auch nicht in Betracht, weil ihr ein gesetzlicher Auftrag zur Koordinierung der Rehabilitation fehlt. Ein derartiger Auftrag ist dagegen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes erteilt worden. Von diesem Auftrag hat er im Rahmen des Aktionsprogramms zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten in einer allgemein anerkannten Weise Gebrauch gemacht. Seine Erfahrungen bei der finanziellen Förderung von Rehabilitationseinrichtungen sind unbestritten.

Schließlich ist die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung des Ausgleichsfonds durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der dem Deutschen Bundestag gegenüber verantwortlich ist, am besten gewährleistet. Außerdem ist durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung auch eine gleichberechtigte Mitwirkung der Behindertenverbände im Beirat sichergestellt.

Die Stellung des „Beirates für die Rehabilitation der Behinderten“, der bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds mitzuwirken hat, ist jedoch gegenüber der Regierungsvorlage verstärkt worden. Dies ist vor allem durch die Vorschrift geschehen,

daß Entscheidungen über die Mittel des Fonds nur aufgrund von Vorschlägen des Beirates getroffen werden können. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß der Beirat im Rahmen seiner Mitwirkung bei der Koordinierung auch über die institutionelle Förderung insgesamt mitberät.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, um dessen Prüfung auch der mitberatende Innenausschuß gebeten hat, ist die Errichtung des Beirates zwingend vorgeschrieben und außerdem seine Zusammensetzung im einzelnen im Gesetz geregelt worden. Seine umfassende Zusammensetzung aus allen Bereichen der Rehabilitation entspricht seiner umfassenden Aufgabenstellung als beratendes Gremium in Fragen der Rehabilitation der Behinderten.

Zu Nummer 29 a — § 23 a — Gemeinsame Vorschriften —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen.

Sie ist dem bisherigen § 30 des Schwerbeschädigtengesetzes nachgebildet. Sie enthält gemeinsame Vorschriften für die innere Organisation der in den §§ 21 a, 22 a vorgesehenen Ausschüsse und des in § 23 vorgesehenen Beirates.

Zu Nummer 30 — § 24 — Übertragung von Aufgaben —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 31

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 32 — § 25 — Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 33 — § 26 — Entziehung des Schwerbehindertenschutzes —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von zwei Änderungen der Regierungsvorlage.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurden in Absatz 1 die Worte „medizinischer oder“ gestrichen, weil es nicht gerechtfertigt erscheint, die Weigerung zur Teilnahme an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation mit der Entziehung des Schwerbehindertenschutzes zu ahnden.

Auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion wurde in Absatz 1 zur Klarstellung vor dem Wort „Arbeitsplatz“ das Wort „zumutbaren“ eingefügt.

Zu Nummer 34

Die Neufassung ist durch den Wegfall des besonderen Widerspruchsausschusses bei der Hauptfürsorgestelle bedingt.

Zu Nummer 35 — § 27 — Widerspruch —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Änderung in Absatz 1 der Regierungsvorlage.

Die auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossene Änderung folgt aus dem Wegfall des besonderen Widerspruchsausschusses bei der Hauptfürsorgestelle und der Übertragung seiner Funktion auf den neu eingerichteten Beratenden Ausschuß bei der Hauptfürsorgestelle.

Zu Nummer 36 — § 28 — Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle —

Die Vorschrift wird auf Antrag der Koalitionsfraktionen gestrichen.

Die Streichung folgt aus der Übertragung der Widerspruchsfunktion auf den neu eingerichteten Beratenden Ausschuß bei der Hauptfürsorgestelle.

Zu Nummer 37 — § 29 — Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Es erscheint angebracht, die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses beim Landesarbeitsamt dem Beratenden Ausschuß bei der Hauptfürsorgestelle, dem auch die Widerspruchsfunktion übertragen ist, anzupassen.

Zu Nummer 37 a — § 30 — Verfahrensvorschriften —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Die Änderung folgt aus Nummer 29 a (§ 23 a).

Zu Nummer 38 — § 31 — Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder —

Die Streichung entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 39

Die Änderung entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 40 — § 32 — Vorrang der Schwerbeschädigten —

Die Streichung entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 41 — § 33 — Arbeitsentgelt und Dienstbezüge —

Die Vorschrift entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 41 a — § 33 a — Mehrarbeit —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Sie soll sicherstellen, daß die Leistungsfähigkeit Schwerbehinderter nicht über Gebühr beansprucht wird.

Zu Nummer 42 — § 34 — Zusatzurlaub —

Die Vorschrift wurde in Abweichung von der Regierungsvorlage auf Antrag aller Fraktionen einstimmig beschlossen.

Die Auslegung des Begriffs „Arbeitstag“ hat in der Vergangenheit in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und in der Rechtsprechung zu einander widersprechenden Urteilen geführt. Deshalb wird der Begriff „Arbeitstag“ in einer Definition klargestellt. Dies führt dazu, daß der arbeitsfreie Samstag entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht auf den Zusatzurlaub angerechnet wird.

Zu Nummer 42 a — § 34 a — Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte; Ausweise —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen.

Das Vergünstigungswesen ist zur Zeit in unübersichtlicher und komplizierter Weise geregelt. So gibt es allein sieben Arten von Schwerbeschädigtenausweisen, die zu zahlreichen Vergünstigungen berechtigen. Diese reichen von Vergünstigungen steuerlicher Art (Einkommen- und Lohnsteuer, Vermögensteuer, Verkehrsteuer, Kraftfahrzeugsteuer usw.) über Vergünstigungen im Wohnungsbau-Prämien-gesetz, bei Lastenausgleichsabgaben, bei der Kraftfahrzeughaltung bis zu den Vergünstigungen im Nah- und Fernverkehr.

Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung dieser komplizierten und unübersichtlichen Materie sowie ihre Ausrichtung am finalen Gedanken des Schwerbehindertenschutzes ist deshalb geboten. Eine umfassende neue Regelung im Zusammenhang mit der Novellierung des Schwerbeschädigtengesetzes ist jedoch gesetzestechisch nicht möglich und muß einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Es soll aber in diesem Gesetz bereits deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß das Vergünstigungswesen grundsätzlich neu zu ordnen ist, und zwar in einer Weise, die der Art und Schwere der Behinderung entspricht.

Um sicherzustellen, daß Feststellungen über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einheitlichen Grundsätzen getroffen werden, soll künftig insoweit einheitlich nach § 2 a dieses Gesetzes verfahren werden.

Zu Nummer 43 — § 35 — Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 43 a — § 36 — Schwerbehinderte Beamte und Richter —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen.

Sie dient der Klarstellung, daß das Schwerbehindertengesetz, insbesondere auch § 12, auch für Beamte in Bund und Ländern unmittelbar gilt. Im übrigen wird der schon im bisherigen Recht enthaltene, aber bislang nur unzureichend erfüllte Auftrag an den Gesetz- und Verordnungsgeber des Beamtenrechts in Bund und Ländern aufrechterhalten und wiederholt.

Zu Nummer 44 — § 37 — Unabhängige Tätigkeit —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, § 37 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbeschädigtengesetzes im Schwerbehindertengesetz in dem Sinne aufrechtzuerhalten, daß Schwerbehinderte bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand bevorzugt zu berücksichtigen sind, wurde abgelehnt. Die sehr weit gefaßte Regelung hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt und zu Mißbräuchen, Unzuträglichkeiten und Wettbewerbsverzerrungen geführt.

Die in § 21 Abs. 3 vorgesehenen Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und die in §§ 38 c und 38 c 1 neu geschaffenen Hilfen für Werkstätten für Behinderte erscheinen besser geeignet, den wirklich schutzbedürftigen Schwerbehinderten zu helfen.

Zu Nummer 45 — § 38 — Kostenfreiheit —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen.

Absatz 1 entspricht unverändert der Regierungsvorlage, Absatz 2 im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates. Im Zuge der Verwendung der Ausgleichsabgabe werden vielfach dinglich zu sichernde Darlehen gewährt werden. Für die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Verhandlungen vor Gerichten und Notaren soll die gleiche Kostenfreiheit gelten wie in der Kriegsofferfürsorge. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung wird in Verbindung mit § 144 Abs. 3 der Kostenordnung erreicht, daß Gerichtskosten überhaupt nicht erhoben werden und sich die Notarkosten um 80 v. H. ermäßigen.

Zu Nummer 46 — § 38 a — Geheimhaltungspflicht —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Änderung, der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 46 a — § 38 a 1 — Statistik —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen und einem mit ihm im wesentlichen übereinstimmenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die

beide einem Vorschlag des Bundesrates entsprechen, beschlossen.

Statistische Unterlagen über Zahl und Art der Behinderten und über die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen sind für sozialpolitische Planungen und Vorhaben auf dem Gebiet der Rehabilitation unentbehrliche Hilfsmittel. Bisher fehlen aber hinreichend exakte statistische Untersuchungen. Die gegenwärtig durchgeführten Statistiken, insbesondere der Sozialleistungsträger, und die Mikrozensus-erhebungen reichen nicht aus. Deshalb sollen vom Statistischen Bundesamt alle fünf Jahre eine Bestandsstatistik über alle Behinderten mit einer wesentlichen Behinderung und alljährlich eine Leistungsstatistik über die Maßnahmen der Rehabilitationsträger durchgeführt werden, die die erforderlichen Unterlagen erbringen sollen.

Zu Nummer 47

ZEHNTER ABSCHNITT

— Förderung von Werkstätten für Behinderte —

Zu § 38 b — Begriff der Werkstatt für Behinderte —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen, in dem verschiedene Änderungswünsche der CDU/CSU-Fraktion berücksichtigt sind, einstimmig beschlossen.

Durch sie wird ein einheitlicher Begriff und eine einheitliche Konzeption der Werkstatt entwickelt, und zwar für alle Gesetze, die sich mit der Werkstatt für Behinderte befassen. Das sind neben dem neuen Schwerbehindertengesetz insbesondere das Arbeitsförderungsgesetz, das Bundessozialhilfegesetz und das von der Bundesregierung zur Zeit vorbereitete Gesetz über die Sozialversicherung der Behinderten.

Zwar enthält das Arbeitsförderungsgesetz im § 61 und in den entsprechenden Vorschriften der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) vom 2. Juli 1970 (§§ 51 bis 54) eine fortschrittliche und zukunftsorientierte Konzeption der Werkstatt. Gleichwohl erscheint eine bloße Verweisung auf das Arbeitsförderungsgesetz nicht zweckmäßig, weil es in der Öffentlichkeit offenbar sehr unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen über die Einzelheiten der fachlichen Anforderungen der A Reha gibt. Bei dieser Situation ist es deshalb geboten, im neuen Schwerbehindertengesetz selbst eine eigene Definition der Werkstatt und bestimmte Grundzüge einer fachlichen Konzeption festzulegen, die auch Eingang in das Arbeitsförderungsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz finden (vgl. dazu Artikel I a).

Die vorgeschlagene Definition der Werkstatt trägt sowohl den Belangen der Sozialhilfe als auch den Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit Rechnung und verwirklicht die „einheitliche“ Werkstatt für Behinderte, die allen Behinderten, unabhängig von Art und Ursache der Behinderung, offenstehen soll.

Die Einzelheiten der fachlichen Konzeption werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln sein (vgl. § 38 d Abs. 3).

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hatte gebeten, in § 38 b den Begriff „Werkstätten für Behinderte“ so zu umschreiben, daß er auch entsprechende Werkstätten in psychiatrischen Einrichtungen umfaßt. Im Hinblick auf die neue Definition der Werkstatt für Behinderte, die geeignet ist, allen Gruppen von Behinderten gerecht zu werden, sah der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung keine Veranlassung, Werkstätten in psychiatrischen Einrichtungen besonders hervorzuheben. Wenn in derartigen Einrichtungen oder in sonstigen geschlossenen, offenen oder halboffenen Anstalten Werkstätten eingerichtet werden, die den fachlichen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, so können diese Werkstätten sämtliche Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen.

Zu § 38 c — Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ zu ersetzen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Die Anrechnung in Höhe von 40 vom Hundert eines Lieferauftrages auf die Ausgleichsabgabe würde die Grenze überschreiten, bis zu der die Vorschrift ihre Wirkung zugunsten der Werkstätten für Behinderte entfalten kann.

Zu § 38 c 1 — Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand —

Die Vorschrift wurde auf den übereinstimmenden Antrag der Koalitionsfraktionen und der Opposition, mit dem ein Vorschlag des Bundesrates übernommen wurde, den die Bundesregierung unter sozialpolitischen Gesichtspunkten befürwortet hat, einstimmig beschlossen.

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß der laufende Betrieb der Werkstätten für Behinderte so weit wie nur möglich gesichert wird.

Der Vertreter der Bundesregierung erklärte, daß das Prüfungsverfahren vor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 93 EWG-Vertrag noch nicht abgeschlossen sei, sich jedoch abzeichne, daß die Kommission keine Bedenken gegen die Vorschrift erheben werde. Der Ausschuß war einhellig der Meinung, daß eine bevorzugte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an die Werkstätten für Behinderte nicht gegen den EWG-Vertrag verstoßen könne.

Zu § 38 d — Anerkennungsverfahren —

Die Vorschrift entspricht, mit Ausnahme der Änderung in Absatz 1 und der Neufassung des Absatzes 3, der Regierungsvorlage.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurde beschlossen, in Absatz 1 Satz 2 die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „im Einvernehmen“ zu ersetzen. Die Entscheidung über die Anerkennung sollen die Bundesanstalt für Arbeit und der über-

örtliche Träger der Sozialhilfe im Einvernehmen treffen. Dies ist wegen der starken Beteiligung der Träger der Sozialhilfe an den Investitionen und am laufenden Unterhalt der Werkstätten für Behinderte geboten.

Die Neufassung des Absatzes 3 wurde ebenfalls auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Da bisher keine gesicherten Erkenntnisse über die sachdienliche Konzeption der einheitlichen und umfassenden Werkstatt für Behinderte vorliegen, erscheint es geboten, nähere Einzelheiten über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt und über das Verfahren der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Da im Arbeitsförderungsgesetz, im Bundessozialhilfegesetz und im künftigen Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter wegen des Begriffs der Werkstatt für Behinderte auf dieses Gesetz verwiesen wird, ist sichergestellt, daß auch die Rechtsverordnung nach Absatz 3, soweit sie die fachlichen Anforderungen einer Werkstatt näher regelt, in allen anderen Bereichen gilt.

Zu § 38 e — Blindenwerkstätten —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

ELFTER ABSCHNITT

Zu Nummer 48 — Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Schlußvorschriften —

Die Neufassung der Überschrift bedeutet eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 49 — § 39 — Ordnungswidrigkeiten —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen, der, von einer Änderung in Nummer 6 abgesehen, im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates entspricht, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, einstimmig beschlossen.

Nummer 6 ist so gefaßt, daß hier nur der Verstoß gegen die Pflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Vertrauensmann zur Unterrichtung über die Bewerbung eines Arbeitnehmers als Ordnungswidrigkeit normiert ist; Verstöße gegenüber dem Betriebsrat bleiben auch dann, wenn der Bewerber schwerbehindert ist, allein durch § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes bewehrt.

Zu Nummer 50 — § 40 — Strafvorschrift —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 51 — § 41 — Stadtstaatenklausel —

Die Änderung folgt aus den neu eingefügten §§ 41 und 42.

Die Vorschrift des § 41 wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Durch die Stadtstaatenklausel für die Freie und Hansestadt Hamburg soll erreicht werden, daß gegenüber dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nur ein gewählter Gesamtvertrauensmann auftritt, um die Angelegenheiten der Schwerbehinderten zu regeln, die mehrere oder alle Dienststellen betreffen. Da Hamburg keinen mehrstufigen Verwaltungsaufbau hat, kann § 19 f Abs. 5 letzter Satz nicht angewandt werden; deshalb ist die Sonderregelung erforderlich.

Zu Nummer 51 a — § 42 — Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst —

Die Vorschrift des § 42 wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Die Vorschrift entspricht der Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst (BND) im Bundespersonalvertretungsgesetz. Durch die abweichende Regelung soll den besonderen Sicherheitsbedürfnissen des BND Rechnung getragen werden. Es sollen Risiken ausgeschaltet werden, die bei der uneingeschränkten Anwendung des Schwerbehindertengesetzes im BND entstehen könnten. Durch die Sonderregelung soll erreicht werden, daß der BND auch künftig seine Aufgaben als geheimer Auslandsnachrichtendienst unter Beachtung der besonderen Sicherheitsbestimmungen erfüllen kann. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter und die Rechtsstellung der Schwerbehinderten werden nicht berührt.

Zu Nummer 52 — § 43 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 53 — § 44 — Inkrafttreten —

Die Streichung entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 54

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu Artikel I a — Änderung anderer Gesetze —

Zu § 1 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen. Sie übernimmt den neuen Begriff der Werkstatt für Behinderte in das Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Der Begriff der Werkstatt für Behinderte mußte für alle Gesetze, die diesen Begriff verwenden, einheitlich definiert werden. Hierdurch werden Schwierigkeiten, die sich in der Vergangenheit aus einer unterschiedlichen Auffassung über die Werkstätten ergeben haben, beseitigt und eine einheitliche För-

derung und Weiterentwicklung der Werkstätten gewährleistet. Die vorgeschlagene Fassung des § 61 AFG entspricht der in § 38 b vorgesehenen Definition der Werkstatt.

Zu § 2 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes —

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen. Sie übernimmt den neuen Begriff der Werkstatt für Behinderte in das Bundessozialhilfegesetz.

Wegen der Begründung wird auf § 1 verwiesen.

Zu Artikel II — Übergangs- und Schlußvorschriften —

Zu § 1 — Neufassung des Gesetzes —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 2 — Aufhebung von Durchführungsverordnungen —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 3 — Ausgleichsfonds —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Den Vorschlägen einiger Behindertenorganisationen, das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Ausgleichsfonds vorhandene Vermögen weiterhin vom Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Kb-Kh-Ausschuß) verwalten zu lassen, um es weiterhin im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung, insbesondere für Maßnahmen der Schwerbehindertenfürsorge einsetzen zu können, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Gegen eine solche Lösung spricht einmal schon der geringe Umfang der Mittel von jährlich etwa 2 Millionen DM, die dem Kb-Kh-Ausschuß künftig zur Verfügung stünden. Mit diesen Mitteln könnten nicht sämtliche überregionalen Aufgaben der Schwerbehindertenfürsorge gelöst werden; es könnte immer nur eine Aufstockung sonstiger Mittel in Betracht kommen. Für einen derartigen bloß ergänzenden Verwendungszweck rechtfertigt sich der mit der Verwaltung eines Sondervermögens verbundene Verwaltungsaufwand nicht. Es erschien daher nur sachgerecht, das vorhandene Vermögen auf den neuen Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu übertragen. Im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Zweckbestimmung (§ 9 a) können die Mittel des neuen Ausgleichsfonds weitgehend auch für die Aufgaben eingesetzt werden, die bisher vom Kb-Kh-Ausschuß gefördert worden sind. Das gilt insbesondere für den Wohnungsbau für Schwerbehinderte und den Behindertensport.

Zu § 4 — Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 5 — Gleichstellungsbescheide —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Überschrift und der Ergänzung um Absatz 3 der Regierungsvorlage.

Die Änderungen wurden auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Nach dem neu angefügten Absatz 3 sollen, um Anlaufschwierigkeiten bei der Durchführung des § 2 a des Schwerbehindertengesetzes durch die Versorgungsverwaltung zu vermeiden, auch die schon vorhandenen amtlichen Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte als Nachweis für das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ausreichen, so daß sich in diesen Fällen ein Feststellungsverfahren vor den Versorgungsämtern nach § 2 a Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes erübrigt. Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die beschränkt ist auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ausgestellten Ausweise. Mit ihnen kann bis zum Ablauf ihres derzeitigen Gültigkeitszeitraumes eine Behinderung nachgewiesen werden. Mit Ausweisen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt oder verlängert worden sind, kann dagegen eine Behinderung und der Grad der MdE für die Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Gesetz nicht mehr nachgewiesen werden.

Zu § 6 — Aussetzung der Ausgleichsabgabe —

Die Vorschrift wurde in Anlehnung an die Regierungsvorlage auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen.

Die Änderung in Satz 1 steht im Zusammenhang mit dem geänderten Artikel II § 11, der festlegt, daß das Gesetz am Ersten des auf den Tag der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll.

Durch den neu gefaßten Satz 2 wird geregelt, daß die dem besonderen Zweck angepaßten und entsprechend vereinfachten Anzeigen dem Arbeitsamt unverzüglich nach Zusendung der Erhebungsvordrucke durch die Bundesanstalt für Arbeit zur Auswertung wieder zurückgesandt werden sollen. Damit soll erreicht werden, daß die Bundesregierung instand gesetzt wird, die Rechtsverordnung über die Festsetzung des endgültigen Pflichtsatzes gemäß Artikel I Nr. 5 (§ 3 Abs. 2) rechtzeitig vor dem Einsetzen der Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu erlassen.

Zu § 7 — Schwerbeschädigtenbetriebe —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 8 — Witwen und Ehefrauen —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von der Streichung des Absatzes 1 Satz 2 und des Wortes „weiter“ in Absatz 2, der Regierungsvorlage.

Die Änderungen wurden auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig beschlossen.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorschrift des § 8 noch für eine Übergangszeit anzuwenden. Deshalb ist die Aufrechterhaltung der Anrechnung auf solche Personen beschränkt worden, die bereits auf einen Pflichtplatz angerechnet werden.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung, weil nicht nur solche Witwen und Ehefrauen Leistungen erhalten können, die auch bisher schon Leistungen erhalten haben, sondern alle Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes.

Dem weitergehenden Anliegen des mitberatenden Innenausschusses, die nach dem Schwerbeschädigtengesetz bestehenden weitergehenden Betreuungsmöglichkeiten aufrechtzuerhalten, konnte nicht entsprochen werden. Die Beibehaltung der in § 9 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes auch für Schwerbeschädigte vorgesehenen fürsorglichen Leistungen hätte auf Dauer zu einer unterschiedlichen Behandlung von Schwerbeschädigten im Sinne des bisherigen Rechts und sonstigen Schwerbehinderten geführt; denn die sonstigen Schwerbehinderten wären von den fürsorglichen Leistungen ausgeschlossen und nur auf berufsfördernde und nachgehende Leistungen angewiesen. Eine derartige unterschiedliche Behandlung der Behinderten läuft der finalen Gestaltung des Gesetzes zuwider.

Bonn, den 14. Januar 1974

Glombig

Berichterstatler

Zu § 9 — Neuwahl der Vertrauensmänner —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, mit dem der Vorschlag des Bundesrates übernommen wurde, wurde abgelehnt. Es läßt sich nicht mit Sicherheit ausschließen, daß eine Abhängigkeit der erstmaligen Wahlen der Vertrauensmänner vom Inkrafttreten der Wahlordnung zu Verzögerungen bei den Wahlen führt.

Zu § 10 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Zu § 11 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von Satz 1 der Regierungsvorlage.

Satz 1 mußte im Hinblick darauf, daß sich das Inkrafttreten des Gesetzes zu dem vorgesehenen Termin, 1. Januar 1974, nicht mehr erreichen ließ, geändert werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe nach dem geltenden Schwerbeschädigtengesetz, die Erstattung der Anzeige nach § 11 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und die Berechnung des Zusatzurlaubs, wurde als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der Erste des Kalendermonats bestimmt, der auf den Tag der Verkündung folgt.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts — Drucksache 7/656 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Januar 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Glombig
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

— Drucksache 7/656 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Schwerbeschädigtengesetzes

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung:

**„Gesetz zur Sicherung der Eingliederung
Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG)“.**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind, sofern sie rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.“

Artikel I

Anderung des Schwerbeschädigtengesetzes

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 2 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„§ 2

Gleichgestellte

(1) Personen im Sinne des § 1, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert gemindert sind, sollen aufgrund einer Feststellung nach § 2 a auf ihren Antrag vom Arbeitsamt den Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung kann zeitlich befristet werden.

(2) Auf Gleichgestellte ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 34 über den Zusatzurlaub anzuwenden."

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

„§ 2 a

Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit**Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit**

(1) Auf Antrag stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit fest. § 30 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985), sind entsprechend anzuwenden.

(1) Auf Antrag **des Behinderten** stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit fest. § 30 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985), sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Feststellung nach Absatz 1 ist nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, daß der Behinderte ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht.

(2) **unverändert**

(3) Liegen mehrere Behinderungen vor, so ist der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Beurteilung der Auswirkungen der Behinderungen in ihrer Gesamtheit festzustellen. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, daß in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden aufgrund einer unanfechtbar gewordenen Feststellung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Schwerbehinderter und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus. Diese Bescheinigung ist zu berichtigen oder einzuziehen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Streitigkeiten über Feststellungen nach Absatz 1 und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung einer Bescheinigung nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239), zuletzt geändert durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1. Die Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand (Arbeitgeber), die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des § 5 Abs. 1 verfügen, haben auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Pflichtsatz nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem jeweiligen Bedarf an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte zu ändern, jedoch auf höchstens 10 vom Hundert zu erhöhen oder bis auf 4 vom Hundert herabzusetzen; *eine unterschiedliche Festsetzung des Pflichtsatzes für private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand ist zulässig.*

(3) Als Arbeitgeber der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof je-

(4) unverändert

(5) unverändert

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) unverändert

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Pflichtsatz nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem jeweiligen Bedarf an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte zu ändern, jedoch auf höchstens 10 vom Hundert zu erhöhen oder bis auf 4 vom Hundert herabzusetzen; **dabei kann der Pflichtsatz für Arbeitgeber der öffentlichen Hand höher festgesetzt werden als für private Arbeitgeber.**

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

doch zusammengefaßt mit dem Generalbundesanwalt, sowie die Deutsche Bundesbahn,

2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefaßt jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts."

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Beschäftigung besonderer Gruppen
Schwerbehinderter**

Unter den Schwerbehinderten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich in angemessenem Umfang befinden:

1. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert,
2. Schwerbehinderte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
3. sonstige nach Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffene Schwerbehinderte."

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. pflegebedürftige Behinderte sowie *das Aufsichts- und Pflegepersonal* in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Eingliederung der Behinderten dienen,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vor-

6. unverändert

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Begriff des Arbeitsplatzes

(1) unverändert

(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. pflegebedürftige Behinderte in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Eingliederung der Behinderten dienen,
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,

4. Teilnehmer an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 bis 99 des Arbeitsförderungsgesetzes,
5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

4. unverändert

5. unverändert

(3) Als Arbeitsplätze zählen ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens 8 Wochen besetzt sind, Stellen, auf denen Arbeitnehmer geringfügig im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt werden, sowie Stellen, auf denen Personen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben."

(3) unverändert

8. § 6 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Saisonbetrieben sind der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze 85 vom Hundert der Arbeitsplätze zugrunde zu legen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Kampagnebetrieben ist die Zahl der Pflichtplätze auf der Grundlage der mit Stammarbeitern besetzten Arbeitsplätze und 20 vom Hundert der Kampagnearbeitsplätze zu berechnen.“

- d) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

- e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Ein Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber wenigstens 20 Stunden in der Woche beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird der Schwerbehinderte weniger als 20 Stunden in der Woche beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

(6) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, besonders eines Schwerbehinderten im Sinne des § 4, auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen, wenn dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für Teilzeitbeschäftigte im Sinne des Absatzes 5.

(7) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, der zu seiner be-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

öffentlichen Bildung beschäftigt wird, auf mehr als einen Pflichtplatz zulassen."

9. §§ 7 und 8 werden gestrichen.

9. unverändert

10. § 9 erhält folgende Fassung:

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

„§ 9

Ausgleichsabgabe**Ausgleichsabgabe**

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht auf.

(1) unverändert

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz einhundert Deutsche Mark. Sie ist vom Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 11 Abs. 2 an die für seinen Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle abzuführen. Ist ein Arbeitgeber mehr als 3 Monate im Rückstand, erläßt die Hauptfürsorgestelle einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und betreibt die Einziehung. Gegenüber privaten Arbeitgebern ist die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen. Bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand hat sich die Hauptfürsorgestelle an die Aufsichtsbehörde zu wenden, gegen deren Entscheidung sie die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann.

(2) unverändert

(3) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle hat dem *Widerspruchsausschuß* bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(3) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle hat dem **Beratenen Ausschuß für Behinderte** bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(4) Die Hauptfürsorgestellen haben 50 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 9 a) weiterzuleiten. Zwischen den Hauptfürsorgestellen wird ein Ausgleich herbeigeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Ausgleichs zu regeln. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder Hauptfürsorgestelle,

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten, ein annähernd gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht.

(5) Die bei den Hauptfürsorgestellten verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe sind von diesen gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(5) unverändert

(6) Bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgleichsabgabe für einen bestimmten Zeitraum allgemein oder für einzelne Landesarbeitsamtsbezirke herabsetzen oder erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbehinderten so erheblich übersteigt, daß die Pflichtplätze dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

(6) unverändert

(7) Für die Verpflichtung, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Absatz 1) gelten hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber."

(7) unverändert

11. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

11. unverändert

„§ 9 a

Ausgleichsfonds

(1) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbehinderter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter dienen, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als zweckgebundene Vermögensmasse ein „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" gebildet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Verwendung der Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren zu erlassen."

12. § 10 wird gestrichen.

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Sonstige Pflichten der Arbeitgeber“.

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und den Vertretern des Arbeitsamtes und der Hauptfürsorgestelle, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle einmal jährlich bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, anzuzeigen

1. die Zahl der Arbeitsplätze nach § 5 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,
2. die Zahl der in den einzelnen Betrieben und Dienststellen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen,
3. Mehrfachanrechnungen und
4. den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe.

Die Arbeitgeber haben den Anzeigen 2 Abschriften des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses beizufügen, sofern die Bundesanstalt für Arbeit nicht zuläßt, daß sie nur die im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen anzeigen.

(3) Die Arbeitgeber haben der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb oder ihre

13. unverändert

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen

- (1) unverändert

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle einmal jährlich bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, anzuzeigen

1. die Zahl der Arbeitsplätze nach § 5 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,
2. die Zahl der in den einzelnen Betrieben und Dienststellen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen,
3. Mehrfachanrechnungen und
4. den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe.

Die Arbeitgeber haben den Anzeigen 2 Abschriften des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses beizufügen, sofern die Bundesanstalt für Arbeit nicht zuläßt, daß sie nur die im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen anzeigen. **Die Arbeitgeber haben dem Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrat, dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten (§ 19 c) und dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 19 g) je eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses auszuhändigen. Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, haben die Anzeige nach Satz 1 nur alle 5 Jahre zu erstatten.**

- (3) unverändert

- (4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Dienststelle zu gewähren, soweit es im Interesse der Schwerbehinderten erforderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(5) Die Arbeitgeber haben den Vertrauensmann der Schwerbehinderten (§§ 19 c und 19 f) unverzüglich nach seiner Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten (§ 19 g) unverzüglich nach seiner Bestellung dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen."

(5) unverändert

(6) In einer Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes hat der Arbeitgeber anzugeben, welche Schwerbehinderten betroffen sind und in welchem Umfang sich die Zahl der Pflichtplätze verringert. Im Falle der Unterlassung gilt § 8 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pflichten der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten“.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze zu prüfen, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden können. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit dem Vertrauensmann zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen; Bewerbungen von schwerbehinderten Richtern sind mit dem Vertrauensmann zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialrat mitzuteilen, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schwerbehinderte auf die Beteiligung des Vertrauensmannes verzichtet.“

(2) Die Arbeitgeber haben die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie haben die Schwerbehinderten zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen ist in zumutbarem Umfang zu erleichtern.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3; nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „die Einrich-

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze zu prüfen, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden können. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen; Bewerbungen von schwerbehinderten Richtern sind mit dem Vertrauensmann zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialrat mitzuteilen, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung des Vertrauensmannes ausdrücklich ablehnt.“

(2) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern."

e) Absatz 5 wird gestrichen.

e) unverändert

16. § 13 wird gestrichen.

16. unverändert

17. § 14 erhält folgende Fassung:

17. unverändert

„§ 14

Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle."

18. In § 15 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

18. unverändert

19. § 16 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken."

20. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

„(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich aufgrund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an treffen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erteilt die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären."

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

21. § 18 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Einschränkungen der
Ermessensentscheidung“.**

b) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Verwaltungen“ durch das Wort „Dienststellen“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn dem Schwerbehinderten ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.“

22. § 19 wird wie folgt geändert:

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Buchstaben b, c und f bis j“ durch die Worte „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 3 wird gestrichen.

„(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme von § 15 auch bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. In diesem Fall soll die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung innerhalb von einer Woche vom Tage des Eingangs des Antrages auf Zustimmung zur Kündigung an treffen; wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

bb) unverändert

„Der Arbeitgeber hat Einstellungen auf Probe und Beendigungen derartiger Arbeitsverhältnisse unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen der Hauptfürsorgestelle innerhalb von 4 Tagen anzuzeigen.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

22a. Nach § 19 wird folgender vor § 19 a eingefügt:

„vor § 19 a

Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme von § 15 auch bei außerordentlicher Kündigung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen beantragt werden; maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat die Entscheidung innerhalb von 10 Tagen vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

(5) Rechtsmittel gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur außerordentlichen Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Kündigung kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird.

(7) Schwerbehinderte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen."

23. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Erweiterter Beendigungsschutz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn sie im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit ohne Kündigung erfolgt. Die Vorschriften dieses Abschnitts über die Zustimmung zur Kündigung gelten entsprechend."

24. Nach § 19 a wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

**Betriebs-, Personal-, Richter- und
Präsidialrat
Vertrauensmann der Schwerbehinderten
Beauftragter des Arbeitgebers**

§ 19 b

**Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter- und
Präsidialrates**

Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrat haben die Eingliederung Schwerbehinder-

23. Nach vor § 19 a wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

unverändert

24. Nach § 19 a wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

**Betriebs-, Personal-, Richter- und
Präsidialrat
Vertrauensmann der Schwerbehinderten
Beauftragter des Arbeitgebers**

§ 19 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ter zu fördern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber nach §§ 3, 4 und 12 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie sollen auf die Wahl des Vertrauensmannes hinwirken.

§ 19 c

Wahl und Amtszeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gewählt, der den Vertrauensmann im Falle seiner Verhinderung vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens 5 schwerbehinderte Richter angehören, diese einen Richter zu ihrem Vertrauensmann. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich naheliegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefaßt werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefaßt werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit der für seinen Sitz zuständigen Hauptfürsorgestelle.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal- oder Richterrat nicht angehören kann.

(4) Bei Dienststellen der Bundeswehr, bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbehinderte Soldaten wahlberechtigt und wählbar.

(5) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im übrigen sind die Vorschriften über das Wahlverfahren, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal- oder Richterrates sinngemäß anzuwenden. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle ein Vertrauensmann nicht gewählt, so kann die für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Hauptfürsorgestelle zu einer Ver-

§ 19 c

Wahl und Amtszeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden ein Vertrauensmann und **wenigstens** ein Stellvertreter gewählt, der den Vertrauensmann im Falle seiner Verhinderung vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens 5 schwerbehinderte Richter angehören, diese einen Richter zu ihrem Vertrauensmann. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich naheliegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefaßt werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefaßt werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit der für seinen Sitz zuständigen Hauptfürsorgestelle.

(2) **unverändert**

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die **am Wahltag** das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal- oder Richterrat nicht angehören kann.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sammlung der Schwerbehinderten zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes zu erlassen.

(7) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt 4 Jahre. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten kann der *Widerspruchsausschuß* bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

§ 19 d

Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) Der Vertrauensmann hat die Interessen der Schwerbehinderten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Er hat vor allem

1. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
2. Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

(2) Der Vertrauensmann ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; *das gilt vor allem für die Durchführung dieses Gesetzes.*

(6) unverändert

(7) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt 4 Jahre. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten kann der **Beratende Ausschuß für Behinderte** bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

§ 19 d

Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) unverändert

(2) Der Vertrauensmann ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; **die getroffene Entscheidung ist ihm unverzüglich mitzuteilen.**

(2 a) Der Schwerbehinderte hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte den Vertrauensmann hinzuzuziehen. Der Vertrauensmann hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit er vom Schwerbehinderten nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

Entwurf

(3) Der Vertrauensmann hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates beratend teilzunehmen. Erachtet er einen Beschluß des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf seinen Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. In den Fällen des § 21 e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), ist der Vertrauensmann, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(4) Der Vertrauensmann hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(5) Sind in einer Angelegenheit sowohl der Vertrauensmann der Richter als auch der Vertrauensmann der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

§ 19 e

Persönliche Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert oder wegen seines Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine berufliche Entwicklung.

(3) Er besitzt gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal- oder Richterrates.

(4) Er ist von seiner beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Der Vertrauensmann hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates **und deren Ausschüsse** beratend teilzunehmen. Erachtet er einen Beschluß des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf seinen Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. In den Fällen des § 21 e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), ist der Vertrauensmann, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

§ 19 e

Persönliche Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) Er ist von seiner beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. **Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Vertrauensmannes erforderlich sind.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Zum Ausgleich für seine Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat der Vertrauensmann Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(6) Er ist verpflichtet,

1. über ihm wegen seines Amtes als Vertrauensmann bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 5, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, und
2. ihm wegen seines Amtes als Vertrauensmann bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben den Schwerbehinderten gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauensmännern in den Stufenvertretungen (§ 19 f) sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechtes genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(7) Die durch die Tätigkeit des Vertrauensmannes entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

(8) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch dem Vertrauensmann zur Verfügung, soweit ihm hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(4 a) Der freigestellte Vertrauensmann darf von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung seiner Freistellung ist ihm im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. Für den Vertrauensmann, der 3 volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der genannte Zeitraum auf 2 Jahre.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 19 f

Gesamt-, Haupt- und Bezirksvertrauensmann

(1) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, so wählen die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe oder Dienststellen einen Gesamtvertrauensmann.

(2) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehörden von deren Vertrauensmann und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann zu wählen ist. Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Vertrauensmann und den Bezirksvertrauensmännern ein Hauptvertrauensmann zu wählen; ist die Zahl der Bezirksvertrauensmänner niedriger als 5, sind auch die Vertrauensmänner der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(3) Für Gerichte eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, für die ein Bezirks- oder Hauptrichterrat gebildet ist, gilt Absatz 2 entsprechend. Sind in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere Vertrauensmänner nach § 19 c zu wählen und ist in diesem Zweig kein Hauptrichterrat gebildet, so ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 ein Hauptvertrauensmann zu wählen. Der Hauptvertrauensmann nimmt die Aufgaben des Vertrauensmannes gegenüber dem Präsidialrat wahr.

(4) Für jeden nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählenden Vertrauensmann wird wenigstens ein Stellvertreter gewählt.

(5) Der Gesamtvertrauensmann vertritt die Interessen der Schwerbehinderten in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der Schwerbehinderten, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die ein Vertrauensmann nicht gewählt werden kann oder worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Bezirks- und Hauptvertrauensmann sowie für den Vertrauensmann der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt werden.

(6) § 19 c Abs. 3 bis 7, § 19 d Abs. 2, 3 und 5 und § 19 e gelten entsprechend.

(7) § 19 d Abs. 4 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauensmänner und Bezirksvertrauensmänner durch den Ge-

§ 19 f

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

samt-, Bezirks- oder Hauptvertrauensmann entsprechend.

§ 19 g

Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte hat vor allem darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllt werden.

§ 19 h

Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Vertrauensmann und Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrat sollen zum Wohle der Schwerbehinderten in Betrieb oder Dienststelle eng zusammenarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen (Bundesanstalt für Arbeit, Hauptfürsorgestellen) und die übrigen Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vertrauensmann und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungsleute zur Bundesanstalt für Arbeit und zur Hauptfürsorgestelle."

25. Der bisherige „Fünfte Abschnitt“ wird „Sechster Abschnitt“.

26. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz von den Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die den Trägern der Rehabilitation nach den geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben unberührt."

27. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Aufgaben der Hauptfürsorgestelle

(1) Der Hauptfürsorgestelle obliegt

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,

§ 19 g

unverändert

§ 19 h

unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Aufgaben der Hauptfürsorgestelle

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. der Kündigungsschutz,
3. die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben,
4. die zeitweilige Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 26).

(2) Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen Trägern der Rehabilitation durchzuführen. Sie soll dahin wirken, daß die Schwerbehinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten. Die Hauptfürsorgestelle soll außerdem darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei der Beschäftigung verhindert oder beseitigt werden; sie *kann* hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialräte durchführen.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren; hierzu gehören auch Hilfen zur *Wohnungsbeschaffung* und zur wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbehinderter. Arbeitgebern können Geldleistungen gewährt werden, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 im Interesse der Schwerbehinderten geboten ist.

(4) Verpflichtungen anderer werden durch Absatz 3 nicht berührt. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind; eine Aufstockung durch Leistungen der Hauptfürsorgestelle findet nicht statt.

(5) Ist ungeklärt, welcher Träger Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben zu gewähren hat, *und* ist die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Maßnahmen *dadurch* gefährdet, so *kann* die Hauptfürsorgestelle vorläufig Leistungen gewähren. Hat die Hauptfürsorgestelle Leistungen erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so hat dieser die Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch verjährt in 2 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem zuletzt vorläufig Leistungen erbracht worden sind."

(2) Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen Trägern der Rehabilitation durchzuführen. Sie soll dahin wirken, daß die Schwerbehinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten. Die Hauptfürsorgestelle soll außerdem darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei der Beschäftigung verhindert oder beseitigt werden; sie **hat** hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialräte durchführen.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren. Hierzu gehören auch Hilfen zur **Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Schwerbehinderten entspricht; ferner Hilfen** zur wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbehinderter. Arbeitgebern können Geldleistungen gewährt werden, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 im Interesse der Schwerbehinderten geboten ist.

(4) **unverändert**

(5) Ist ungeklärt, welcher Träger Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben zu gewähren hat, **oder** ist die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Maßnahmen **aus anderen Gründen** gefährdet, so **soll** die Hauptfürsorgestelle vorläufig Leistungen gewähren. Hat die Hauptfürsorgestelle Leistungen erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so hat dieser die Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch verjährt in 2 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem zuletzt vorläufig Leistungen erbracht worden sind."

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

27a. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

**Beratender Ausschuß für Behinderte bei der
Hauptfürsorgestelle**

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beratender Ausschuß für Behinderte gebildet, der die Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben zu fördern, die Hauptfürsorgestelle bei der Durchführung dieses Gesetzes zu unterstützen und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitzuwirken hat. Soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, trifft die Hauptfürsorgestelle Entscheidungen nur aufgrund von Vorschlägen des Beratenden Ausschusses.

(2) Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus

2 Vertretern der Arbeitnehmer,

2 Vertretern der Arbeitgeber, davon 1 Vertreter der öffentlichen Hand,

4 Vertretern der Organisationen der Behinderten,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Mitglieder und Stellvertreter sollen im Bezirk der Hauptfürsorgestelle ihren Wohnsitz haben.

(3) Die Hauptfürsorgestelle beruft

die Arbeitnehmervertreter auf Vorschlag der Gewerkschaften des jeweiligen Landes,

einen Vertreter der privaten Arbeitgeber auf Vorschlag der Arbeitgeberverbände des jeweiligen Landes,

einen Vertreter der Arbeitgeber der öffentlichen Hand auf Vorschlag der Regierung des jeweiligen Landes,

die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landes, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit zu vertreten.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft den Vertreter des Landesarbeitsamtes.“

28. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Aufgaben der Bundesanstalt“ um die Worte „für Arbeit“ ergänzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesanstalt für Arbeit obliegen

1. die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter,

28. § 22 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesanstalt für Arbeit obliegen

1. un verändert

Entwurf

2. die Berufsberatung und die Vermittlung Schwerbehinderter in berufliche Ausbildungsstellen,
 3. die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme,
 4. die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 2),
 5. die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
 6. die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 6 Abs. 5 bis 7),
 7. die Erfassung der Werkstätten für Behinderte, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung nach dem Zehnten Abschnitt."
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter besondere Beratungs- und Vermittlungsstellen ein.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert
 - 2a. im Rahmen ihrer Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsförderungs-gesetzes die besondere Förderung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte.
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

28a. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit wird ein Beratender Ausschuß für Behinderte gebildet, der die Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben durch Vorschläge zu fördern und die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes und der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu unterstützen hat.

(2) Der Ausschuß besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar aus

- 2 Vertretern der Arbeitnehmer,
- 2 Vertretern der Arbeitgeber, davon 1 Vertreter der öffentlichen Hand,
- 5 Vertretern der Organisationen der Behinderten,
- 1 Vertreter der Hauptfürsorgestellen,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit beruft

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

29. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Beirat für die Rehabilitation der Behinderten

(1) *Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für die Rehabilitation der Behinderten bilden, der den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter berät, ihn bei der Aufgabe der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds durch Vorschläge mitwirkt.*

(2) *In den Beirat sollen Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen, der übrigen Rehabilitationsträger, der Bundesländer, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Organisationen der Behinderten, der kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege und der Rehabilitationseinrichtungen berufen werden.*

(3) *In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und das Verfahren des Beirates bestimmt werden.*

29. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Beirat für die Rehabilitation der Behinderten

(1) **Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Beirat für die Rehabilitation der Behinderten gebildet, der ihn in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung der Behinderten berät, ihn bei den Aufgaben der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt, insbesondere auch bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen, und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds mitwirkt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur aufgrund von Vorschlägen des Beirates.**

(2) **Der Beirat besteht aus 33 Mitgliedern, und zwar aus**

2 Vertretern der Arbeitnehmer,

2 Vertretern der Arbeitgeber,

6 Vertretern der Organisationen der Behinderten,

11 Vertretern der Ländern,

1 Vertreter der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestellen,

1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,

3 Vertretern der gesetzlichen Rentenversicherungen,

1 Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung,

1 Vertreter der Sozialhilfe,

1 Vertreter der freien Wohlfahrtspflege,

3 Vertretern der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit,

die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit auf Bundesebene zu vertreten,

die Vertreter der Länder auf deren Vorschlag,

den Vertreter der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,

den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen,

den Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit auf Vorschlag ihres Präsidenten,

die Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherungen auf Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger,

den Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung auf Vorschlag der Spitzenvereinigungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

den Vertreter der Sozialhilfe auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,

den Vertreter der freien Wohlfahrtspflege auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,

die Vertreter der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Berufsförderungswerke, der Berufsbildungswerke und der Werkstätten für Behinderte.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Geschäftsführung und das Verfahren des Beirates zu erlassen."

29a. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Beratenden Ausschüsse für Behinderte (§§ 21 a, 22 a) und der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (§ 23) wählen aus den ihnen angehörenden Gruppen der Vertreter der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Organisationen der Behinderten jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Die Beratenden Ausschüsse und der Beirat sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre."

30. § 24 wird wie folgt geändert:

30. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestelle nach diesem Gesetz auf örtliche Fürsorgestellen übertragen oder die Heranziehung örtlicher Fürsorgestellen zur Durchführung der der Hauptfürsorgestelle obliegenden Aufgaben bestimmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 39, ganz oder teilweise den Arbeitsämtern übertragen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

31. Der bisherige „Sechste Abschnitt“ wird „Siebenter Abschnitt“; in seiner Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Schwerbeschädigtenschutz“ das Wort „Schwerbehindertenschutz“.

31. unverändert

32. § 25 erhält folgende Fassung:

32. unverändert

„§ 25

Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes

(1) Der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erlischt, wenn sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert verringert, dies jedoch erst am Ende des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verringerung feststellenden Bescheides folgt.

(2) Der gesetzliche Schutz Gleichgestellter erlischt mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 weggefallen sind, frühestens aber nach

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Ablauf von 2 Jahren seit Bekanntgabe der Gleichstellung. Er wird erst am Ende des Kalenderjahres wirksam, das auf den Eintritt seiner Unanfechtbarkeit folgt.

(3) Bis zum Erlöschen des gesetzlichen Schutzes werden die Behinderten dem Arbeitgeber auf die Pflichtzahl angerechnet."

33. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbeschädigtenschutzes“ durch das Wort „Schwerbehindertenschutzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Schwerbehinderten, der einen Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer *medizinischen* oder berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Eingliederung in Arbeit und Beruf schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für Gleichgestellte.“

34. Der bisherige „Siebente Abschnitt“ wird „Achter Abschnitt“.

35. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellen und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 24 Abs. 1) der *Widerspruchsausschuß* bei der Hauptfürsorgestelle. Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter aufgrund dieses Gesetzes erlassen, der Widerspruchs-ausschuß beim Landesarbeitsamt.“

33. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Schwerbehinderten, der einen **zumutbaren** Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Eingliederung in Arbeit und Beruf schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für Gleichgestellte.“

34. Der bisherige „Siebente Abschnitt“ wird „Achter Abschnitt“ und erhält die Überschrift „**Widerspruchsverfahren**“.

35. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellen und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 24 Abs. 1) der **Beratende Ausschuß für Behinderte** bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

- (2) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

36. § 28 wird wie folgt geändert:

36. § 28 wird **gestrichen**.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden. Er besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,

2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landes, die Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände sowie den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter. Die für die Hauptfürsorgestelle zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter. Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft den Vertreter des Landesarbeitsamtes und dessen Stellvertreter.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

37. § 29 wird wie folgt geändert:

37. § 29 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,

2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“

b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Halbsatz, „von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß,“ gestrichen und im letzten Halbsatz wird das Wort „Schwerkriegsbeschädigten“ durch „Schwerbehinderten“ ersetzt. Die Buchstaben „a)“ und „b)“ werden durch die Nummern „1.“ und „2.“ ersetzt.

„§ 29

Widerpruchsausschuß beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Widerspruchsausschuß **gebildet**.

(2) Für die Zusammensetzung und Berufung gilt § 21 a Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Ausschusses vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes berufen werden und an die Stelle des Vertreters des Landesarbeitsamtes der Vertreter der Hauptfürsorgestelle tritt; im übrigen gilt § 23 a entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 28 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

37a. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Verfahrensvorschriften

(1) Im Widerspruchsverfahren vor dem Beratenden Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a) und vor dem Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29) sind der Arbeitgeber und der Schwerbehinderte vor der Entscheidung zu hören.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.“

38. § 31 wird gestrichen.

38. unverändert

39. Der bisherige „Achte Abschnitt“ wird „Neunter Abschnitt“.

39. unverändert

40. § 32 Abs. 2 wird gestrichen.

40. unverändert

41. § 33 erhält folgende Fassung:

41. unverändert

„§ 33

Arbeitsentgelt und Dienstbezüge

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge dürfen Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen.“

41a. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Mehrarbeit

Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.“

42. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

42. In § 34 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

42a. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte;
Ausweise

(1) Die Vorschriften über Vergünstigungen für Behinderte sind so zu gestalten, daß die Vergünstigungen der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

(2) Vergünstigungen, die aufgrund bisher geltender Rechtsvorschriften gewährt werden, bleiben unberührt.

(3) Ist der Nachweis einer Minderung der Erwerbsfähigkeit Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung, so sind die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach § 2 a dieses Gesetzes zu treffen, sofern nicht bereits eine Bescheinigung nach § 2 a Abs. 4 vorliegt.“

43. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schwerbehinderte, die in Heimarbeit Beschäftigte sind (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, werden auf die Pflichtplätze dieses Auftraggebers angerechnet. Dies gilt auch für Schwerbehinderte, die als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes beschäftigt werden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

43. unverändert

43a. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes auch für schwerbehinderte Beamte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter gefördert und ein angemessener Anteil Schwerbehinderter unter den Beamten erreicht wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

44. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

45. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen, die in Durchführung dieses Gesetzes vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nicht zu erheben. Das gilt auch für Widerspruchsverfahren.“

46. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Geheimhaltungspflicht

Die Vertreter der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit, die Mitglieder der Ausschüsse (§§ 28 und 29) und des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten (§ 23) und ihre Stellvertreter sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogene Sachverständige sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 5, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, und
2. ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Auftrages. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben gegenüber den Schwerbehinderten es erfordern, gegenüber dem Vertrauensmann sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des

44. unverändert

45. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Kostenfreiheit

(1) Für Amtshandlungen, die in Durchführung dieses Gesetzes vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nicht zu erheben. Das gilt auch für das Widerspruchsverfahren.

(2) Gerichtliche und außergerichtliche Beurkundungen, Urkunden, Beglaubigungen, Vollmachten, amtliche Bescheinigungen sowie Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für erforderlich gehalten werden, sind kostenfrei.“

46. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Geheimhaltungspflicht

Die Vertreter der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit, die Mitglieder der Ausschüsse (§§ 21 a, 22 a und 29) und des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten (§ 23) und ihre Stellvertreter sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogene Sachverständige sind verpflichtet,

1. unverändert
2. unverändert

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Auftrages. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben gegenüber den Schwerbehinderten es erfordern, gegenüber dem Vertrauensmann sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des

Entwurf

Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Personalvertretungsrechts genannten Vertretungen, Personen und Stellen."

46a. Nach § 38 a wird folgender § 38 a 1 eingefügt:

„§ 38 a 1

Statistik

(1) Über die Behinderten wird alle 5 Jahre, über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfassen folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
3. Stellung der Behinderten in Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
5. Art, Dauer, Verlauf und Ergebnis der durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen.

(2) Auskunftspflichtig sind die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen (§§ 2 a, 20) und die übrigen Träger der Rehabilitation."

47. Vor § 39 wird folgender Zehnter Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Förderung von Werkstätten für Behinderte

§ 38 b

Begriff der Werkstätten für Behinderte

Werkstätten für Behinderte im Sinne dieses Abschnitts sind Werkstätten, die Arbeitsplätze solchen Personen bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können; sie müssen den fachlichen Anforderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechen.

47. Vor § 39 wird folgender Zehnter Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Förderung von Werkstätten für Behinderte

§ 38 b

Begriff der Werkstatt für Behinderte

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Behinderten einen Arbeitsplatz, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

(2) Die Werkstatt muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Sie soll über ein möglichst breites Angebot an produktiven Arbeitsplätzen und Plätzen für das Arbeitstraining sowie über eine Ausstattung mit begleitenden Diensten verfügen.

(3) Die Werkstatt soll allen Behinderten unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offenstehen, sofern sie in der Lage sind,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.“

§ 38 c

**Verrechnung von Aufträgen auf die
Ausgleichsabgabe**

Arbeitgeber, die an Werkstätten für Behinderte Aufträge erteilen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferaufträge ist vom Arbeitgeber gegenüber der Hauptfürsorgestelle nachzuweisen.

§ 38 c

unverändert

§ 38 c 1

**Vergabe von Aufträgen durch die
öffentliche Hand**

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, sind bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Richtlinien.

§ 38 d

Anerkennungsverfahren

(1) Werkstätten für Behinderte, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Abschnitts in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesanstalt für Arbeit im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 38 b nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 38 b nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt für Arbeit gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn die Werkstatt für Behinderte die Anerkennung mißbraucht.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Anerkennung.

§ 38 d

Anerkennungsverfahren

(1) Werkstätten für Behinderte, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Abschnitts in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte.

(2) unverändert

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte und über das Verfahren zur Anerkennung.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 38 e

§ 38 e

Blindenwerkstätten

unverändert

§ 38 c ist auch zugunsten von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), anzuwenden."

48. Der bisherige „Neunte Abschnitt“ wird „Elfter Abschnitt“.

48. Der bisherige „Neunte Abschnitt“ wird „Elfter Abschnitt“. Seine Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Ordnungswidrigkeiten, Straf- und
Schlußvorschriften“.**

49. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des

1. § 3 Abs. 1 oder § 4 über die Beschäftigung der Schwerbehinderten,
2. § 11 über die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen,
3. § 12 Abs. 1 Satz 2 über die Beteiligung des Vertrauensmannes bei Bewerbungen oder des § 12 Abs. 2 Satz 2 über die Förderung des beruflichen Fortkommens der Schwerbehinderten,
4. § 19 d Abs. 2 über die Unterrichtung und Anhörung des Vertrauensmannes zuwiderhandelt.“

49. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2, Schwerbehinderte nicht nach dem festgesetzten Pilichsatz beschäftigt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder dort bezeichneten Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet,
4. entgegen § 11 Abs. 3 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 4 den Einblick in den Betrieb nicht gewährt,
5. entgegen § 11 Abs. 5 eine dort bezeichnete Person der zuständigen Stelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Bewerbung eines Schwerbehinderten nicht mit dem Vertrauensmann erörtert oder dem Betriebsrat ohne die Stellungnahme des Vertrauensmannes mitteilt,
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 einen Schwerbehinderten bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung nicht bevorzugt berücksichtigt oder
8. entgegen § 19 d Abs. 2 den Vertrauensmann in einer dort bezeichneten Angelegenheit nicht, nicht richtig, nicht umfassend oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder vor einer Entscheidung nicht hört.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

b) unverändert

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

c) unverändert

50. § 40 erhält folgende Fassung:

50. unverändert

„§ 40

Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm

1. als Vertrauensmann der Schwerbehinderten oder

2. sonst als Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

51. §§ 41 und 42 werden gestrichen.

51. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Stadtstaatenklausel

(1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Interessenvertretung der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten für Angelegenheiten, die mehrere oder alle Dienststellen betreffen, in der Weise zu regeln, daß die Vertrauensmänner aller Dienststellen einen Gesamtvertrauensmann wählen. Für die Wahl gilt § 19 c Abs. 2, 3, 5 und 6 entsprechend.

(2) § 19 f Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

51a. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Sonderregelung
für den Bundesnachrichtendienst

Für den Bundesnachrichtendienst gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Der Bundesnachrichtendienst gilt vorbehaltlich Nummer 3 als einheitliche Dienststelle.
2. Für den Bundesnachrichtendienst gelten die Pflichten zur Vorlage des nach § 11 Abs. 1 zu führenden Verzeichnisses, zur Anzeige nach § 11 Abs. 2 und zur Gewährung von Einblick nach § 11 Abs. 4 nicht. Die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt nur für die Beendigung von Probearbeitsverhältnissen.
3. Als Dienststelle im Sinne des Fünften Abschnitts gelten auch Teile und Stellen des Bundesnachrichtendienstes, die nicht zu seiner Zentrale gehören. § 19 c Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie § 19 f sind nicht anzuwenden. In den Fällen des § 19 f Abs. 5 ist der Vertrauensmann der Schwerbehinderten der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes zuständig. Im Falle des § 19 c Abs. 5 Satz 3 lädt der Leiter der Dienststelle ein. Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist in den Fällen nicht zu beteiligen, in denen die Beteiligung der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz ausgeschlossen ist. Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann anordnen, daß der Vertrauensmann der Schwerbehinderten nicht zu beteiligen ist, Unterlagen nicht vorgelegt oder Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, wenn und soweit dies aus besonderen nachrichtendienstlichen Gründen geboten ist. Die Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten ruhen, wenn die Rechte und Pflichten der Personalvertretung ruhen. § 19 e Abs. 6 Satz 3 ist nach Maßgabe der Sicherheitsbestimmungen des Bundesnachrichtendienstes anzuwenden. § 19 h Abs. 2 gilt nur für die in § 19 h Abs. 1 genannten Personen und Vertretungen der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes.
4. Im Beratenden Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle und beim Widerspruchsausschuß bei dem Landesarbeitsamt (§§ 21 a, 29) treten in Angelegenheiten Schwerbehinderter, die bei dem Bundesnachrichtendienst beschäftigt sind, an die Stelle der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach § 21 a Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Angehörige des Bundesnachrichtendienstes, an die Stelle der Vertreter der Organisationen der Behinderten nach § 21 a Abs. 2 und § 29 Abs. 2 der Vertrauensmann der Schwerbehinderten der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes. Sie werden der Hauptfürsorgestelle und dem

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Präsidenten des Landesamtes vom Leiter des Bundesnachrichtendienstes benannt. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlüssen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

5. Über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes entstehen, entscheidet im ersten und letzten Rechtszug der oberste Gerichtshof des zuständigen Gerichtszweiges."

52. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

52. unverändert

53. § 44 wird gestrichen.

53. unverändert

54. Die Bezeichnungen „Schwerbeschädigter“ und „schwerbeschädigt“ werden durch die Bezeichnungen „Schwerbehinderter“ und „schwerbehindert“ ersetzt.

54. unverändert

Artikel I a

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 61 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes gewähren; § 50 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 40 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Behinderten, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Beschäftigung, insbesondere in einer Werkstatt für Behinderte gegeben werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Begriff der Werkstatt für Behinderte und ihre fachlichen Anforderungen richten sich nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 2

Aufhebung von Durchführungsverordnungen

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40), die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894) und die Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58) werden aufgehoben.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Ausgleichsfonds

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 21. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleibt bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel I Nr. 11 (§ 9 a Abs. 2) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht der bisher bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gebildete Ausgleichsfonds auf den nach Artikel I Nr. 11 (§ 9 a) beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildeten Ausgleichsfonds über.

§ 4

Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 5

Gleichstellungsbescheide

(1) Als Verwaltungsentscheidungen über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Artikels I Nr. 4 (§ 2 a Abs. 2) gelten auch Gleichstellungsbescheide der Hauptfürsorgestellen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

(2) Behinderte, die nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a des Schwerbeschädigtengesetzes einem Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind, gelten auch weiterhin als Gleichgestellte, solange die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen.

§ 6

Aussetzung der Ausgleichsabgabe

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe wird bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung über den

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Gleichstellungsbescheide und Ausweise

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und über den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit genügen auch amtliche Ausweise, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 (GMBI. S. 402) ausgestellt worden sind, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraumes.

§ 6

Aussetzung der Ausgleichsabgabe

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe wird bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung über den

Entwurf

Pflichtsatz nach Artikel I Nr. 5 (§ 3 Abs. 2), längstens jedoch für die Dauer *eines Jahres seit* Inkrafttreten dieses Gesetzes, ausgesetzt. Bei der Festsetzung des Pflichtsatzes werden *die* Anzeigen nach Artikel I Nr. 14 (§ 11 Abs. 2) zugrunde gelegt, die *zum 31. März des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes* zu erstatten sind.

§ 7

Schwerbeschädigtenbetriebe

Betriebe, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eigenschaft als Schwerbeschädigtenbetrieb im Sinne des § 9 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkannt ist, werden für eine Übergangszeit von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, hinsichtlich der in Artikel I Nr. 47 (§ 38 c) dieses Gesetzes genannten Vergünstigung den Werkstätten für Behinderte gleichgestellt. Das gilt auch für Einrichtungen, die überwiegend Schwerbehinderte zum Zwecke der Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft beschäftigen, jedoch nicht die Voraussetzungen nach Artikel I Nr. 47 erfüllen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Gleichbehandlung mit einer Werkstatt für Behinderte zuläßt.

§ 8

Witwen und Ehefrauen

(1) Eine nach § 8 Abs. 4 und 5 des Schwerbeschädigtengesetzes zugelassene Anrechnung gilt auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wegfall ihrer Voraussetzungen fort. *Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 2 und 4 des Schwerbeschädigtengesetzes sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 weiterhin anwendbar.*

(2) Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes können aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Hauptfürsorgestellten vorhanden sind, Leistungen im bisherigen Rahmen (§ 9 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes) weiter gewährt werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

§ 9

Neuwahl der Vertrauensmänner

(1) Die erstmaligen Wahlen der Vertrauensmänner nach Artikel I Nr. 24 (§§ 19 c und 19 f) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, durchzuführen.

(2) Vertrauensmänner, Haupt- und Bezirksvertrauensmänner, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, verbleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 1 im Amt. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach diesem Gesetz.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Pflichtsatz nach Artikel I Nr. 5 (§ 3 Abs. 2), längstens jedoch für die Dauer **vom** Inkrafttreten dieses Gesetzes **bis zum 31. Dezember 1974**, ausgesetzt. Bei der Festsetzung des Pflichtsatzes werden Anzeigen zugrunde gelegt, die **von allen Arbeitgebern auf Erhebungsvordrucken der Bundesanstalt für Arbeit entsprechend** Artikel I Nr. 14 (§ 11 Abs. 2) **unverzüglich nach Zusendung** zu erstatten sind.

§ 7

unverändert

§ 8

Witwen und Ehefrauen

(1) Eine nach § 8 Abs. 4 und 5 des Schwerbeschädigtengesetzes zugelassene Anrechnung gilt auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wegfall ihrer Voraussetzungen fort.

(2) Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes können aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Hauptfürsorgestellten vorhanden sind, Leistungen im bisherigen Rahmen (§ 9 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes) gewährt werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980.

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

§ 10

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

§ 11

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar* des auf den Tag der Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Artikel II § 1 sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Ersten** des auf den Tag der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel II § 1 sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.